

VOLLE FAHRT

VOL. 4 / 2023

Das Magazin der steirischen Frächter



DER LKW BRINGT, WAS DAS CHRISTKIND SCHENKT

**FACHGRUPPENAKTION
TOTER WINKEL** SEITE 8

**ÄNDERUNGEN IM
MAUTSYSTEM** SEITE 11



**LIEFERUNG
BIS ZU
2X TÄGLICH!**

**BREITES SORTIMENT.
OPTIMALE LOGISTIK.
DAS PASST.**

Mehr als 200.000 Ersatzteile rund ums Nutzfahrzeug. Alles für Werkstatt und Betrieb. Plus: eine Logistik, die Ihnen die Ware punktgenau liefert. Dorthin, wo sie benötigt wird. Sofort, innerhalb weniger Stunden oder am nächsten Morgen.

Wie wir das schaffen, erfahren Sie unter winkler.com/teile

Winkler Austria GmbH
Gradnerstraße 140
8054 Graz
Telefon: 0316 255 500-0
graz@winkler.de

winkler
Das passt.

Immer an meiner Seite



Jetzt bestellen!

SCHUTZBRIEF

Soforthilfe in Österreich und ganz Europa



2024



Nur für Mitglieder, um € 56,80 (für 2024)

bei jedem ÖAMTC Stützpunkt
und auf oeamtc.at/schutzbrief



Ein gutes Gefühl, beim Club zu sein.

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Alle Jahre wieder kommt nicht nur das Christuskind, wie es im deutschen Weihnachtslied besungen wird, sondern auch die neuen Mauttarife, die jedes Jahr als schlechter Witz kurz vor Weihnachten zusätzliche Hektik bescherten. Heuer sind die Tarife schon da, aber nicht, um die Transporteure bei ihren Kalkulationen zu unterstützen und die Preisverhandlungen zu erleichtern, sondern weil die EU eine Harmonisierung angestrebt hat. So hat Deutschland bereits mit 1. Dezember kräftig seine Tarife angezogen, die anderen EU-Länder werden folgen. Österreich geht wie gewohnt mit Jahresbeginn in die neue Maut, freilich mit Erhöhungen, doch hat es die WKÖ geschafft, dass nicht alle möglichen Erhöhungen des EU-Mauttarifes für 2024 bis 2026 gleich voll zur Anwendung kommen. So konnten wir als WKO erreichen, dass die Valorisierung für 2024 ausgesetzt und die CO₂-Bepreisung nur zu 30 Prozent eingerechnet wurden. Ohne diese Verhandlungserfolge wären die Mautkosten zwischen 34 und 42 Prozent gestiegen. Trotz dieser Erfolge bleibt ein bitterer Beigeschmack: CO₂ wird nicht nur durch die CO₂-Steuer an der Zapfsäule abgerechnet, sondern hängt nun als quasi doppeltes Moppel auch an der Maut, konkret

für Kfz über 3,5 t technisch zulässige Gesamtmasse. Und hier liegt der Teufel im Detail. Denn die technisch zulässige Gesamtmasse ist nicht das wie in den vorangegangenen Jahren gewohnte höchstzulässige Gesamtgewicht. Das heißt, dass auch eventuell bisherige Vignettenbenutzer, die Kfz bis 3,5 t hzG lenken, mitunter ein höheres technisch zulässiges Gesamtgewicht laut Typenschein haben und daher im neuen Jahr nicht mehr zur Vignette greifen dürfen, sondern der Go-Maut unterliegen und somit eine Go-Box benötigen.

Zählt man diese Fakten nun zusammen, dann stellt man fest, dass eigentlich jeder Kilometer bepreist wird. So rückt die neue Modeerscheinung, den Verkehr zu boykottieren, indem man sich an die Straße festklebt, in ein nochmal ganz anderes Licht. Dass Zeit Geld kostet, weiß ohnehin jeder. Wird also die Straße durch Klimakleber verammelt, kostet es jedem einzelnen Zeit und damit Geld. Die einen kommen nicht rechtzeitig in die Arbeit, die anderen nicht rechtzeitig ins Krankenhaus und wieder andere können ihre Termine nicht einhalten. Zu letzteren gehören auch wir Transporteure. Nur, dass wir oft auch Pö-nalen leisten müssen, wenn wir nicht

rechtzeitig ankommen. Und dass unsere Fahrerinnen und Fahrer im Stau stehen und ihnen die Einsatzzeit ausgeht und sie damit vielleicht nicht an diesem Tag zur ihrer Familie zurückkommen. Unverständlich ist, dass die Klimakleber ohne größere Konsequenzen regelrecht geduldet werden. Können Sie sich vorstellen, was passieren würde, wenn wir etliche Lkw einfach quer auf Straßen abstellen würden, um unseren Unmut kundzutun? Denn schon seit Jahren wird politisch alles gegen den Lkw getan, der eigentlich die einzige funktionierende Ader der Wirtschaft darstellt, weil nahezu überallhin transportiert werden kann. Das ist die linke Genossenschaft im grünen Mäntelchen, die die Exekutive bei den Klimaklebern geduldig sehen will, während man den Lkw argwöhnisch im Auge behält und nach Strich und Faden zu Tode kontrolliert. Wir, die Fachgruppe der Güterbeförderer in der Steiermark, haben beschlossen, um ein Exempel zu statuieren, einen Schadensfall durch Klebeaktivisten vor Gericht zu bringen und auszufechten ... (siehe auch Seite 44). Hier darf man gespannt sein.

Nach diesen Einblicken darf ich nun rechtzeitig vor Weihnachten und dem Jahreswechsel auch einen Ausblick



Obmann KR Peter Fahrner

bieten. Die Tote-Winkel-Aktion, die wir im Herbst gemeinsam mit der Antenne Steiermark und der Polizeidienststelle für Öffentlichkeitsarbeit in der Volksschule Wildbach gestartet haben, soll auf die Steiermark ausgedehnt werden. Dazu benötigen wir aus allen Regionen Frächter, die sich für ein bis drei Termine 3 Stunden Zeit nehmen, um einen Lkw und einen Fahrer zur Verfügung zu stellen. Es hat sich nämlich bei der Volksschule Wildbach bewährt, jede Schülerin und jeden Schüler hinter dem Steuer Platz nehmen zu lassen, damit jeder einzelne persönlich sehen kann, was der Fahrer nicht sieht. Beeindruckend, wenn man merkt, dass sich eine ganze Schulklasse sowohl im seitlichen wie auch im vorderen Toten Winkel verstecken kann. Bitte, wer sich für

diese Aktion interessiert, schreibt ein Mail an die Fachgruppe auf befoerderung.gueter@wkstmk.at. Mehr zur Toten-Winkel-Aktion in der Volksschule Wildbach findet Ihr auf den Seiten 8–9.

Ein weiterer Ausblick wird die Rebenland Rallye in Leutschach sein, die am 15. und 16. März 2024, stattfinden wird und wir ein Sponsoring mit „Friends on the Road“ durchführen wollen, um farbkraftig zu werben. Im Vorfeld planen wir dazu auch eine Pressekonferenz mit der Logcom (FRIENDS on the road), wo wir die Medien zur Teststrecke beim ÖAMTC in Lebring einladen, und wo sie mit einem Lkw (mit-)fahren dürfen. Nebst Rallye-Ankündigung werden wir dort auch unsere Tote-

Winkel-Aktion 2024 vorstellen, was gibt es also Besseres, als wenn auch die Medienvertreter hinter dem Lenker sehen dürfen, was der Fahrer nicht sieht. Es steht ein Jahr voller Aktivitäten bevor.

In diesem Sinne wünsche ich euch ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest, frohe Festtage im Kreise eurer Lieben und einen guten Rutsch in ein hoffentlich erfolgreiches und transportreiches Jahr 2024.


Euer Obmann
Peter Fahrner



Vertriebs- und Service GmbH

www.stapla.at





COMBiLiFT
LIFTING INNOVATION







ZUVERLÄSSIGKEIT NEU DEFINIERT.

DOOSAN-GABELSTAPLER WERDEN EIN TEIL DER BOBCAT-FAMILIE

Inhalt

Fachgruppe aktuell		
Raus aus dem Toten Winkel: Schüler werden sensibilisiert		8
Verkehrsinformation national		
KV Kleintransportgewerbe Arbeiter		10
Lkw- und Bus-Maut in Österreich 2024		11
Bundesgesetzblatt 331. Verordnung: Mauttarifverordnung 2023		13
Änderung der Abgrenzung zwischen Vignette und fahrleistungsabhängiger Maut ab 12/2023		16
Lkw-Maut in Österreich – Pflichten der Fahrzeuglenker und Arbeitgeber		17
ASFINAG CO ₂ -Kalkulator		18
ASFINAG: Das ist NEU bei der Go-Maut		20
Maut und Go-Box: Informationen für Lkw- und Buslenker		22
Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 und des ASFINAG-Gesetzes		24
Anrechnung der ADR-Ausbildung bei der C95-Weiterbildung		26
Verkehrsinformation international		
EU: Einführung des Smart Tache 2 – Toleranzfristen / Update		30
Ukraine: Gesetzesänderung hat Auswirkungen auf Exportformalitäten		32
Deutschland: Änderungen der Lkw-Maut in Deutschland für Dezember 2023 und für das Jahr 2024		33
		35
Ungarn: Lkw-Maut in Ungarn		38
Tschechische Republik: Überholverbot für Lkw auf der Autobahn D1		40
Transport Service		
WIFO Sonderauswertung Konjunkturtest – Auswertung Güterbeförderung Oktober 2023		41
Transporteure A–Z: Melden auch Sie sich an!		43
Mag. Christoph Rappold: „Klimawandel – Klimakleber“		44
Grundumlage		46
E-Zustellungen – USP Unternehmensserviceportal		47
Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex – Kleintransportgewerbe		49
Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich		49
Online-Lkw-Kalkulationstool inklusive Downloadmöglichkeit		49
Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich		49
Dr. Christian Spindel: „Nur ein gelbes Pickel, oder doch mehr?“		50
WKO-Benutzerverwaltung: www.meinwko.at		53
Dr. Peter Tropper: „Blick nach Brüssel: Grünere Lkw durch höhere Gewichte und Abmessungen“		54
Boxen stopp		
Transportrouten: SAKO-TRANS Transport GmbH		56
Transportrouten: Christian Berger Transport GmbH		58
Eintragung ins „Goldene Buch“ der WKO		60
Vorschau Termine: Rebenland-Rallye; Fachliche Vorbereitung auf die Eignungsprüfung im Güterbeförderungsgewerbe		61
Transporteure auf medialem Überholkurs		62



Impressum: Volle Fahrt – Ausgabe 68 Herausgeber: Fachgruppe f. d. Güterbeförderungsgewerbe, Redaktion: FG f. d. Güterbeförderungsgewerbe Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111–113, Tel.: 0316/601-610, Fax: 0316/601-735, E-Mail: befoerderung.gueter@wktmk.at, Internet: <http://wko.at/stmk.transporteure>; TB © I1gend/adobestock.com; Medienverlag: print-verlag, Berliner Ring 71/3/16, 8047 Graz, Anzeigenverkauf: TopMedia-Agentur Andreas Bunderla – Tel. 0664/45 41 124; Fotos: © WKO; print-verlag; Adobestock.com; Länderbutton: © Helmut Niklas; © dipiFotolia.com; Druck: Medienfabrik Graz; © Druck- und Satzfehler vorbehalten

© Foto: WKO/ARTige Bilder

Frohe Weihnachten und viel Erfolg für 2024!

Wir bedanken uns recht herzlich für die angenehme Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen! Für die kommenden Festtage wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie alles erdenklich Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen!

Mit besten Grüßen
Wirtschaftskammer Steiermark
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

KR Peter Fahrner
Obmann

DI Anja Krenn
Geschäftsführerin

Valentin Schwarz
Lehrling

Pamela Prinz
Assistenz

Mag. Corinna Wiesner
Spartenreferentin

Mag. Nicole Körver-Hohenauer • Helmut Ofner
Peter Allmer • Roland Amtmann • Ing. Herbert Brandl • Petra Bucher
Ing. Hannes Buchhauser • Andreas Flori • Markus Enrico Grasmug
Franz Hierzmann • Silvia Hruska • Dr. Johann Huber
Herbert Friedrich Jerich • Christian Kaufmann • Alexander Krause
Josef Maier • KR Johannes Matzhöld • Bernhard Pirker
Ing. Markus Pototschnig • Isabella Rohrer MAS.MSc • Franz Schadler
DI Gerhard Schauerl • DI Michael Zottler
Thomas Ernst Gruber • Gottfried Golob

Ausschussmitglieder





Raus aus dem Toten Winkel: Schüler werden sensibilisiert

Andrea Jerković

Die Gefahr von einem Lkw-Fahrer übersehen zu werden, ist groß. Die Aktion „Toter Winkel“ macht Kinder darauf aufmerksam.

Sich hinter das Steuer eines Lkws zu setzen und zu sehen, was der Fahrer nicht sehen kann: Diese Gelegenheit haben ab 2024 steirische Volksschulkinder. Ziel der Aktion: Das Bewusstsein der Kinder schärfen und Unglücksfälle vermeiden, denn tödliche Unfälle mit Lastern nehmen laut Verkehrsclub Österreich stark zu. So waren im Vorjahr über 3,5 Tonnen schwere Fahrzeuge an jedem sechsten tödlichen Unfall beteiligt.

Für Betroffene aber auch Lkw-Lenker eine schwierige Situation, weiß Fachgruppengeschäftsführerin Anja Krenn: „Wenn etwas passiert, dann leiden nicht nur der Verunfallte und

seine Familie, sondern auch der Fahrer. Er muss den Unfall seelisch verkraften und ihn mit seinem Gewissen ausmachen. Das kann sehr belastend sein.“

Vor allem beim Abbiegen kommt es häufig zu brenzligen Situationen. Erst Anfang Oktober wurde eine 29-jährige Radfahrerin in Graz von einem Lkw überrollt. Sie dürfte beim Abbiegen vom Fahrzeuglenker nicht gesehen worden sein. Der Unfall hätte vermutlich verhindert werden können. Mit der Aktion „Toter Winkel“ möchte die Fachgruppe Güterbeförderung bei den Kleinsten ansetzen. Einen ersten Aktionstag startete die

Fachgruppe Ende Oktober in der Volksschule Wilzbach. Gemeinsam mit zwei Polizisten des Stützpunkts Deutschlandsberg und einem über 18 Meter langen und bis zu 40 Tonnen schweren Lkw des lokalen Transportunternehmens Bernhard Pirker besuchten sie die Viertklässler und machten sie nicht nur in der Theorie auf die Gefahren des Toten Winkels aufmerksam, sondern ermöglichten ihnen auch einen Blick aus der Fahrerkabine heraus.

Für KR Peter Fahrner, Obmann der Fachgruppe, ein wesentlicher Schritt: „Wenn ein Kind rechts neben dem

Lkw steht, kann es der Fahrer einfach nicht sehen. Kinder verstehen das am besten, wenn sie selbst im Führerhaus sitzen und sehen, was der Fahrer im Seitenspiegel nicht sehen kann.“ In Wilzbach durfte jeder Schüler einmal hinter dem Steuer Platz nehmen, während sich die Klassenkameraden im Toten Winkel versteckten. Für viele überraschend: Die ganze Klasse wurde im Toten Winkel „unsichtbar“.

Als Andenken an den erlebnisreichen Tag erhielten die Schüler spezielle Gesichtsmasken, die einen Blick aus der Windschutzscheibe eines Lkws

simulieren und den Kindern beim Erzählen des Erlebten helfen.

Der Zuspruch bei den Kindern war jedenfalls groß. Die WKO steht daher bereits mit der Bildungsdirektion in Kontakt, um die Aktion 2024 steiermarkweit auszurollen. Aktuell wird nach Transportunternehmen gesucht, die für Schulbesuche einen Fahrer und einen Lkw stundenweise zur Verfügung stellen können. Über Einsätze werden alle teilnehmenden Unternehmen zeitgerecht informiert.

Anmeldung unter:
befoerderung.gueter@wko.at



Die Kinder waren mit Begeisterung an der Aktion beteiligt und bekamen spezielle Gesichtsmasken, mit denen sie einen Blick aus der Windschutzscheibe eines Lkws simulieren können. Die WKO plant aufgrund der guten Resonanz, die Aktion 2024 steiermarkweit auszuweiten.

INFORMATIONEN

Zur Schulaktion gibt es ein Video zum Nachschauen auf WKO.tv: <https://wko.tv/video/12834>

Der Beitrag von der Antenne Steiermark gibt es zum Nachhören auf unsere Fachgruppen-Homepage.

Ebenfalls Beiträge gibt es im Facebook auf AUSTROTRUCKER: <https://www.facebook.com/austrotrucker>

KV Kleintransportgewerbe Arbeiter

KV-Verhandlungsergebnis betreffend Kleintransportgewerbe Arbeiter mit der Gewerkschaft VIDA am 22. August 2023

(1) Lohnrechtlicher Teil:

Die KV-Lohtabelle wird grundlegend überarbeitet:

Betriebszugehörigkeit	Monatslöhne
a) bis zu einem Jahr,	1820,00
b) von länger als einem Jahr bis zu drei Jahren,	1880,00
c) von länger als drei Jahren bis zu zehn Jahren,	1920,00
d) von länger als zehn Jahren bis zu fünfzehn Jahren,	2000,00
e) von länger als fünfzehn Jahren.	2100,00

Dieser Lohnabschluss berücksichtigt die rollierende Inflation der letzten 12 Monate bis inkl. Juli 2023.

(2) Rahmenrechtliche Vereinbarungen:

- Artikel VI. - Arbeitszeit

1.3. Durchrechenbare Normalarbeitszeit

Änderung: Ausdehnung des Durchrechnungszeitraums ab 1. Jänner 2024 auf 39 Wochen (statt 26 Wochen)

Ergänzung:

Änderung des Artikel VI. dahingehend, dass während der Dauer der Durchrechnung höchstens ein Zeitguthaben von 100 Stunden laufend bestehen darf, darüber hinausgehende Stunden sind als Überstunden zur Auszahlung zu bringen. Am Ende eines Durchrechnungszeitraumes können bis zu 20 Stunden an Zeitguthaben in den nächsten Durchrechnungszeitraum mitgenommen werden.

- Artikel XVII – Lohtafel

A. Stunden-, Wochen- und Monatslöhne

- a) bei Betriebszugehörigkeit bis zu einem Jahr,
- b) bei Betriebszugehörigkeit von länger als einem Jahr bis zu drei Jahren,
- c) bei Betriebszugehörigkeit von länger als drei Jahren bis zu zehn Jahren,
- d) bei Betriebszugehörigkeit von länger als zehn Jahren bis zu fünfzehn Jahren,
- e) bei Betriebszugehörigkeit von länger als fünfzehn Jahren.

Für die Bemessung der Betriebszugehörigkeit sind Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils vier Monate aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers, durch einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

Für ab dem 1. Jänner 2024 eintretende Mitarbeiter gilt Folgendes:
Für die Bemessung der Betriebszugehörigkeit sind facheinschlägige Vordienst-

zeiten von Facharbeitern und Kraftfahrern für Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Gütern, die bei anderen Arbeitgebern zurückgelegt wurden, bei überwiegender Verwendung als solche maximal bis zu einem Jahr anzurechnen. Der Dienstnehmer hat hierzu prüfbare, schriftliche Nachweise über einschlägige Vordienstzeiten zu erbringen. Ein Dienstzeugnis erfüllt dies jedenfalls. Eine Anrechnung der Vordienstzeiten erfolgt erst ab dem 7. Monat der Betriebszugehörigkeit. Die obige Zusammenrechnungsregelung ist zu beachten.

Die Änderungen treten mit Wirkung 1. Jänner 2024 in Kraft.

Absichtserklärung:

Der Fachverband Güterbeförderung prüft bis zur nächsten Verhandlungsrunde die Bestimmung VI.1.3.5. auf deren Anwendungsbereich und eine begründete Notwendigkeit im KV-Text.

Die Gewerkschaft VIDA prüft eine Ausdehnung des Artikel XI von 3 auf 6 Monate. Der Fachverband Güterbeförderung prüft eine Ausdehnung des Verfalls, insb. bei Unterentlohnung.

Ausgangslage:

- KV-Erhöhungen von 2022 auf 2023 im KV Kleintransportgewerbe Arbeiter: +3,5 %
- rollierende Inflation (Aug. 22 bis Jul. 23): 9,71 %
- Die Überarbeitung der Lohtabelle soll dazu dienen das Berufsbild des KT-Fahrers weiter zu heben und Anreize zu setzen, um die Mitarbeiter länger in den Betrieben zu halten sowie Mitarbeitertreue zu belohnen. Die Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes auf 39 Wochen soll den kosteneffizienteren Einsatz von Mitarbeitern ermöglichen.



Lkw- und Bus-Maut in Österreich 2024

Was bedeutet Maut?

Maut in Österreich bedeutet ab 2024 strecken-, achs-, emissionsklassen- und CO₂-abhängiges Benützungsentgelt auf Autobahnen und Schnellstraßen für Kfz über 3,5 t technisch zulässiger Gesamtmasse (tzG). Betroffen sind somit im Wesentlichen Lkw und Busse, aber auch schwere Wohnmobile. Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzG) über 3,5 t, die ein höchst zulässiges Gesamtgewicht (hzG) von 3,5 t nicht überschreiten und die bis zum 30.11.2023 erstmals zugelassen wurden, gelten bis 31. Jänner 2029 noch als Fahrzeuge mit einem tzG bis 3,5 t (es reicht auf Autobahnen eine Vignette).

Die fahrleistungsabhängige Mautpflicht entsteht also nur bei Zugfahrzeugen bzw. Bussen, deren tzG mehr als 3,5 t beträgt. Anhänger werden nur bei Lkw bei der Berechnung der Achsanzahl berücksichtigt.

- Mautpflicht für alle Straßenbenützer (d.h. sowohl für Inländer als auch Ausländer)
- Sondermautstrecken mit deutlich höheren Tarifen (A 13 Brenner Autobahn, S 16 Arlbergtunnel, A 9 Gleinalm- bzw. Bosrucktunnel, A 10 Tauern tunnel, A 11 Karawankentunnel)

Wie funktioniert die Einhebung der Maut?

An ca. 400 Stellen im österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßennetz (zwischen den einzelnen Auf- und Abfahrten) sind Balken über der Fahrbahn angebracht, die in Verbindung mit einem im Fahrzeug befindlichen Gerät (GO-Box) die Abbuchung der Beträge, je nach gefahrenen Kilometern, durchführen. Durch automatische Mikrowellenkommunikation zwischen Fahrzeug und Mautbalken ist kein Anhalten, Einordnen in eine bestimmte Spur oder eine bestimmte Geschwindigkeitsbeschränkung notwendig.

Fahrzeuge, deren tzG mehr als 3,5 t beträgt, dürfen Autobahnen und Schnellstraßen nur ausgestattet mit einer GO-Box benützen! Sie muss sich bereits bei der Einfahrt nach Österreich im Fahrzeug befinden.

Verfolgung der Nichtzahler und Sanktionen (Enforcement)

Es gibt stationäre und mobile Kontrollanlagen, die alle Lkw und Busse fotografieren. Durch einen Datenabgleich ist es möglich, Mautpreller (etwa Fahrzeuge ohne GO-Box, mit falsch eingestellter Achsenanzahl oder ohne Guthaben) herauszufiltern. Es wird von Mautaufsichtsorganen eine Ersatzmaut eingehoben (120,00 bzw. 240,00 Euro je nach Vergehen) oder andernfalls ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, wofür Geldstrafen zwischen 300,00 und 3.000,00 Euro folgen können. Es kann auch eine vorläufige Sicherheit eingehoben, der Schlüssel abgenommen oder eine Radklammer angelegt werden.

Mautsystem

Die Kosten der Maut richten sich nach der zurückgelegten Strecke, der Achsanzahl, der Abgasklasse des Motors und dem CO₂-Ausstoß des Motors. Sondermautstrecken haben höhere Tarife.

Es gibt fünf Tarifgruppen, je nach Euro-Emissionsklasse des Motors:

Tarifgruppe	Euro-Emissionsklassen
E	Kfz mit reinem Elektroantrieb oder mit reinem Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb
A	Euro 6
B	Euro 5 und EEV *
C	Euro 4
D	Euro 0 bis 3

* EEV (Enhanced Environmentally Friendly Vehicle) ist ein europäischer Abgasstandard für Busse und Lkw, der Fahrzeuge mit Euro 5-Motoren übertrifft. Der Euro 6-Motor ist noch abgasärmer.

CO₂-Einstufung

Ab 2024 spielt der CO₂-Ausstoß des LKW eine Rolle bei der Mauthöhe. Es gibt verschiedene Tarifstufen für die CO₂-Klasse. Elektro/Wasserstoff-Kfz sind in der CO₂-Klasse 5, LKW, die vor dem 1.7.2019 zum Verkehr zugelassen wurden und Busse, in der teuersten CO₂-Klasse 1. Für die Einstufung in die Klassen 2 bis 5 müssen der Asfinag Unterlagen übermittelt werden. Details dazu finden sie hier: <https://go-maut.at/co2-rechner>

Höhe der Maut

Im Jahr 2024 werden folgende Mautsätze in Cent je Km (exkl. USt.) gelten:

Tarifgruppe	Zwei Achsen	Drei Achsen	Ab vier Achsen
			
E (Elektro/Wasserstoff)	5,38	7,41	10,97
A (Euro 6)	22,78 *	31,77 *	47,30 *
B (Euro 5 und EEV)	24,08	33,77	49,90
C (Euro 4)	25,68	35,57	52,50
D (Euro 0 bis 3)	27,08	37,67	55,40

* Bei LKW der Euro-Klasse 6, die ab 1.7.2019 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, kann bei besonders niedrigem CO₂-Ausstoß und Nachweis gegenüber der Asfinag auch ein um bis zu 0,19 bis 0,37 Cent/km niedriger Mauttarif (Reduktion bis 0,8 %) zur Anwendung kommen.

Hinweis: Auf den Sondermautstrecken gelten erhöhte Tarife.

Erhöhte Maut auf der A 13 und der A 12 zwischen Kufstein und Innsbruck

Als Mitfinanzierungsbeitrag für den Bau des Brennerbasistunnels wird auf der A 13 Brenner Autobahn und der A 12 Inntal Autobahn von der Staatsgrenze bei Kufstein bis zum Knoten Innsbruck/Amras zusätzlich ein Aufschlag in Höhe von bis zu 25 % auf den Grundkilometer abgebucht.

GO-Box

Die Maut wird in der entsprechenden Höhe passend zur eingestellten Achsanzahl automatisch abgebucht. Zuschläge, Sondermauttarife und zeitliche Mautsatztarifdifferenzierungen werden ohne Zutun des Lenkers abgebucht.

Die GO-Box ist an ein bestimmtes Kennzeichen gebunden, auf eine bestimmte Abgasklasse eingestellt und wird durch einen Klebestreifen an der Windschutzscheibe befestigt. Bei über 200 Vertriebsstellen (auf Autobahnraststätten, im untergeordneten Straßennetz, im grenznahen Ausland) kann die GO-Box gegen Vorlage des Zulassungsscheins und einer Mindestzahlung von 80,00 Euro (75,00 Euro Guthaben, 5,00 Euro Systemgebühr) binnen weniger Minuten mitgenommen werden.

Sollte nach der Durchfahrt durch Österreich die GO-Box wieder zurückgegeben werden, wird das noch nicht verbrauchte Guthaben wieder ausbezahlt, lediglich die 5,00 Euro Systemgebühr werden einbehalten. Das Guthaben bleibt zwei Jahre gültig.

Bezahlung der Maut

Pre-Pay-Verfahren: Vorausbezahlung des Mautguthabens bei Vertriebsstellen (Tankstellen, Raststätten) durch Aufladen der GO-Box mittels Bargeld, Kreditkarten oder Bankomat (80,00 bis 500,00 Euro).

Post-Pay-Verfahren: Nach Anmeldung bei der ASFINAG, dem Mautbetreiber in Österreich, kann die Maut im Nachhinein über Kreditkarten, Tankkarten oder Direktverrechnung mit der ASFINAG über ein Bankkonto bezahlt werden.

Rechtsgrundlagen

Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BGBl. I 109/2002 idF 142/2023)
Mauttarifverordnung 2023 (BGBl. II 331/2023)
Mautordnung (www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung)

Stand: November 2023

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 21. November 2023	Teil II
331. Verordnung:	Mauttarifverordnung 2023 [CELEX-Nr.: 32022L0362]	

331. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Festsetzung der Mauttarife (Mauttarifverordnung 2023)

Auf Grund des § 8c Abs. 8 und des § 9 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 – BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2023, wird, hinsichtlich der §§ 1 bis 10 und 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

§ 1. Die Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten werden nach folgenden Tarifgruppen differenziert:

Tarifgruppe	Kraftfahrzeuge
E	CO ₂ -Emissionsklasse 5
A	andere CO ₂ -Emissionsklassen

§ 2. Die Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten betragen in Cent ohne Umsatzsteuer:

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	5,08	7,11	10,67
A	20,30	28,42	42,63

Kat. 2 = Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen
Kat. 3 = Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit drei Achsen
Kat. 4 = Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit vier und mehr Achsen

§ 3. Die Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten gemäß § 2 erhöhen sich gemäß § 9 Abs. 7 Z 2 BStMG für die Strecke der A 12 zwischen der Staatsgrenze bei Kufstein und dem Knoten Innsbruck/Amras (A 13) um einen Aufschlag in der Höhe von 25 %.

§ 4. Die Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten für folgende Mautabschnitte der in § 10 Abs. 2 BStMG genannten Mautstrecken betragen in Euro ohne Umsatzsteuer:

a) A 9, ASt Spital/Pyhrn bis ASt Ardnig/Admont

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,1504	1,6106	2,4159
A	4,5996	6,4395	9,6592

b) A 9, Kn St. Michael bis ASt Übelbach

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,8020	3,9228	5,8842
A	11,2031	15,6843	23,5265

c) A 10, ASt Flachau bis ASt Flachauwinkel

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,7677	1,0748	1,6122
A	3,0708	4,2992	6,4488

d) A 10, ASt Flachauwinkel bis HAST Zederhaus

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,9347	2,7086	4,0629
A	7,7388	10,8343	16,2515

e) A 10, HAST Zederhaus bis ASt St. Michael/Lungau			
Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,2765	1,7871	2,6806
A	5,1060	7,1484	10,7225
f) A 10, ASt St. Michael/Lungau bis ASt Rennweg/Katschberg			
Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,9358	1,3102	1,9652
A	3,7433	5,2406	7,8609
g) A 11, ASt St. Jakob/Rosental bis Staatsgrenze Karawankentunnel			
Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,1899	3,0659	4,5988
A	8,7586	12,2621	18,3931
h) A 13, Kn Innsbruck/Amras bis ASt Innsbruck/Süd			
Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,5147	0,7206	1,0808
A	2,0591	2,8826	4,3241
i) A 13, Kn Innsbruck/Wilten bis ASt Innsbruck/Süd			
Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,3350	0,4690	0,7034
A	1,3401	1,8761	2,8142
j) A 13, ASt Innsbruck/Süd bis ASt Zenzenhof			
Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,2447	0,3426	0,5138
A	0,9789	1,3704	2,0557
k) A 13, ASt Zenzenhof bis ASt Patsch/Igls			
Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,4523	0,6332	0,9497
A	1,8093	2,5329	3,7996
l) A 13, ASt Patsch/Igls bis ASt Schönb erg/Stubaital			
Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,4894	0,6851	1,0277
A	1,9579	2,7409	4,1115
m) A 13, ASt Schönb erg/Stubaital bis ASt Matri/Steinach			
Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,5441	2,1617	3,2425
A	6,1774	8,6479	12,9724
n) A 13, ASt Matri/Steinach bis ASt Nösslach			
Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,2420	1,7388	2,6082
A	4,9689	6,9561	10,4346
o) A 13, ASt Nösslach bis ASt Brennersee			
Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,1146	1,5604	2,3406
A	4,4592	6,2426	9,3642
p) A 13, ASt Brennersee bis Staatsgrenze Brennerpass			
Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,2204	0,3085	0,4628
A	0,8817	1,2343	1,8516
q) S 16, ASt St. Anton/Arlberg bis ASt Langen/Arlberg			
Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,1672	3,0340	4,5510
A	8,6702	12,1383	18,2075

ASt = Anschlussstelle, HAST = Halbanschlussstelle, Kn = Knoten

§ 5. Die Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten für den Zeitraum zwischen 22 Uhr und 5 Uhr betragen abweichend von § 4 in Euro ohne Umsatzsteuer:

Strecke	Mautabschnitt	Kat. 4	
		E	A
A 13	Kn Innsbruck/Amras bis ASt Innsbruck/Süd	2,1616	8,6482
A 13	Kn Innsbruck/Wilten bis ASt Innsbruck/Süd	1,4068	5,6284
A 13	ASt Innsbruck/Süd bis ASt Zenzenhof	1,0276	4,1114
A 13	ASt Zenzenhof bis ASt Patsch/Igls	1,8994	7,5992
A 13	ASt Patsch/Igls bis ASt Schönb erg/Stubaital	2,0554	8,2230
A 13	ASt Schönb erg/Stubaital bis ASt Matri/Steinach	6,4850	25,9448
A 13	ASt Matri/Steinach bis ASt Nösslach	5,2164	20,8692
A 13	ASt Nösslach bis ASt Brennersee	4,6812	18,7284
A 13	ASt Brennersee bis Staatsgrenze Brennerpass	0,9256	3,7032

§ 6. Die Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten gemäß § 4 lit. h bis p und § 5 beinhalten einen Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Z 2 BStMG in der Höhe von 25 %.

§ 7. Die Tarife zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und der verkehrsbedingten Lärmbelastung werden nach folgenden Tarifgruppen differenziert:

Tarifgruppe	Kraftfahrzeuge
E	emissionsfreie Kraftfahrzeuge
A	EURO-Emissionsklasse VI
B	EURO-Emissionsklassen V und EEV
C	EURO-Emissionsklasse IV
D	EURO-Emissionsklassen 0 bis III

§ 8. Der Tarife zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und der verkehrsbedingten Lärmbelastung betragen in Cent ohne Umsatzsteuer:

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,30	0,30	0,30
A	0,50	0,70	0,80
B	1,80	2,70	3,40
C	3,40	4,50	6,00
D	4,80	6,60	8,90

§ 9. Die Tarife zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen betragen in Cent ohne Umsatzsteuer:

Tarifgruppe nach CO ₂ -Emissionsklasse	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
5	0,00	0,00	0,00
4	0,60	0,75	1,02
3	1,79	2,39	3,50
2	1,85	2,48	3,62
1	1,98	2,65	3,87

§ 10. Führt die Tarifiermäßigung gemäß § 9 Abs. 5 zweiter Satz BStMG zu Mindererträgen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft aus der Anlastung der Infrastrukturkosten für Fahrzeuge der Tarifgruppe E von mehr als einer Million Euro, so sind die Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten so festzusetzen, dass keine Auswirkungen auf die Gesamterträge der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu erwarten sind.

§ 11. Das Vermittlungsentgelt gemäß § 8c Abs. 2 BStMG beträgt 25 677 Euro einschließlich Umsatzsteuer.

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Mauttarifverordnung 2022, BGBl. II Nr. 448/2022, außer Kraft.

Gewessler



Änderung der Abgrenzung zwischen Vignette und fahrleistungsabhängiger Maut ab 12/2023

Ab 1.12.2023 könnten einige Fahrzeuge, die man mit B-Führerschein lenken darf, der fahrleistungsabhängigen Mautpflicht (GO-Box) unterliegen. Die Anbringung der Vignette reicht für diese Fahrzeuge nicht mehr.

Warum ändert sich hier etwas?

Der Grund liegt im EU-Recht. Österreich musste die letzte Novelle der EU-Wegekosten-Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Dies ist durch eine umfangreiche Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG), also der gesetzlichen Grundlage für die Maut auf österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen, geschehen.

Wie sieht die Abgrenzung ab 1.12.2023 aus?

Ob die Maut mittels Vignette (zeitabhängig, meist ein Jahr) oder GO-Box (fahrleistungsabhängig, je nach gefahrenen Kilometern) zu bezahlen ist, richtet sich nun EU-weit nach dem Abgrenzungskriterium der technisch zulässigen Gesamtmasse (tzG). Für Fahrzeuge, die bis zu 3,5 t tzG aufweisen, kann die Maut per Vignette entrichtet werden.

Welche Grenze galt bis zum 30.11.2023?

Bisher war das Kriterium zur Abgrenzung das höchstzulässige Gesamtgewicht (hzG). Die Werte hzG und tzG sind meist identisch. Der Wert der tzG kann jedoch fallweise höher sein als jener des hzG. Im Zulassungsschein sind diese Werte in den Feldern F1 und F2 ersichtlich.

Was sind die Auswirkungen?

Die Umstellung auf die technisch zulässige Gesamtmasse (tzG) wird bei einzelnen Fahrzeugen dazu führen, dass sie zwar weiterhin mit B-Führerschein gelenkt werden dürfen (hier kommt es auf das hzG an), die Maut nun aber mit der GO-Box bezahlt werden muss (weil das tzG im Mautrecht die relevante Grenze ist).

Zulassungsbesitzer/Lenker sollten daher die Angaben im Zulassungsschein (Werte in F1 und F2) kontrollieren, um die Maut in der richtigen Form zu bezahlen.

Gibt es Übergangsbestimmungen?

Für Kfz, die bis zum 30.11.2023 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, gibt es eine Übergangsfrist von fünf Jahren (Bestandschutz). Konkret gelten alle Kfz mit einem hzG bis 3,5 t, die bereits vor dem 1.12.2023 zum Verkehr zugelassen worden sind und deren hzG bis zum 30.11.2023 mit 3,5 t festgelegt wurde, bis zum 31.1.2029 als Fahrzeuge mit einer tzG von nicht mehr als 3,5 t.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge (EU-Wegekosten-Richtlinie) (Artikel 2 Abs. 1 Z. 18 und Z. 21)
Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) idF BGBl. I 142/2023 (§§ 6 und 33 Abs. 18 Z. 8)



Lkw-Maut in Österreich Pflichten der Fahrzeuglenker und Arbeitgeber

Seit Einführung der fahrleistungsabhängigen Maut in Österreich sind die Lenker mautpflichtiger Fahrzeuge verpflichtet, sich über das elektronische Mautsystem, die GO-Box sowie deren ordnungsgemäße Anbringung und Bedienung zu informieren.

Vor der Benützung von Mautstrecken haben sie daher grundsätzlich sicherzustellen, dass ihr Fahrzeug mit einem Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut ausgestattet ist. Weiters haben sich Lenker bei der Verwendung dieser Geräte vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken der Funktionsfähigkeit zu vergewissern und Funktionsstörungen unverzüglich zu melden. Zusätzlich muss die Achszahl ihres Fahrzeuges und grundsätzlich auch des von diesem gezogenen Anhängers stets korrekt eingestellt sein. Nachweise, die eine Zuordnung des Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe ermöglichen, sind mitzuführen.

Die näheren Bestimmungen über die Pflichten der Lenker sind in der Mautordnung geregelt.

Seit 2008 besteht zusätzlich eine Informationspflicht auf Seiten der Arbeitgeber. Das heißt Arbeitgeber müssen ihre beschäftigten Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen, sofern diese zu Fahrten auf Mautstrecken veranlasst werden, über den ordnungsgemäßen Einsatz des Gerätes zur elektronischen Mautentrichtung (GO-Box) informieren.

Die ASFINAG stellt auf ihrer Website go-maut.at in verschiedenen Sprachen und in kompakter Form Informationen zur Verfügung. Unter dem Menüpunkt „Unser GO-Mautsystem“ finden sich u.a. Informationen zur Funktionsweise des österreichischen Mautsystems, zum Vertrieb der GO-Box (Vertriebsstellen, erforderliche Daten/Unterlagen, Fahrzeugdeklaration), zur ordnungsgemäßen Montage der GO-Box, zur korrekten Bedienung (Aufbau der GO-Box, Statusabfrage, Änderung der Achszahl, akustische Signale), zu tarifrelevanten Merkmalen und zum Thema Austausch und Rückgabe. Unter dem Menüpunkt „GO-Maut bezahlen“ finden sich u.a. Informationen zur Nachzahlung der Maut bei Nichtent- oder Teilentrichtung sowie zur Ersatzmaut und Verwaltungsstrafen. Hilfreiche Tipps zur GO-Maut sind ebenfalls abrufbar.

Folgende Sprachen stehen zur Auswahl:

- | | | |
|-------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|
| • Dänisch | • Italienisch | • Rumänisch |
| • Deutsch | • Kroatisch | • Tschechisch |
| • Englisch | • Niederländisch | • Ungarisch |
| • Französisch | • Polnisch | • Türkisch |

Die unterschiedlichen Sprachfassungen können auch durch Einstellung der Sprache der Website (rechts oben) abgerufen werden.

Beachte: Zum Nachweis, dass man als Arbeitgeber der Informationspflicht nachgekommen ist, kann das auf der Rückseite abgedruckte Formular verwendet werden. Darin wird bestätigt, dass sich der Lenker wesentliches Wissen aneignen konnte indem ihm der Arbeitgeber die übersichtlich aufbereiteten Informationen der Website go-maut.at in digitaler Form oder anhand eines Ausdruckes zur Kenntnis brachte.

Rechtsgrundlagen

§ 8 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG)
Mautordnung (www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung)



**Bestätigung der Information durch den Arbeitgeber
gemäß § 8 Abs. 4 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich von meinem Arbeitgeber über den ordnungsgemäßen Einsatz des Gerätes zur elektronischen Entrichtung der Maut umfassend, insbesondere über

- die ordnungsgemäße Anbringung und Bedienung der GO-Box,
- die Möglichkeiten der Mautnachzahlung und
- das Verhalten, wenn die GO-Box nicht funktioniert,

informiert wurde.

Mir wurden diese Informationen wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Zugriff auf die Inhalte der ASFINAG-Informationseite go-maut.at
Aushändigung von Informationsunterlagen

☐☐

Zutreffendes bitte
ankreuzen!

Datum: _____

Name des
Arbeitnehmers: _____

**Unterschrift des
Arbeitnehmers**

ASFINAG CO₂-Kalkulator

Die ASFINAG hat seit einiger Zeit einen CO₂-Kalkulator online:

<https://go-maut.at/co2-rechner>

Dort können die ASFINAG Kund:innen bereits jetzt feststellen, in welche CO₂-Klasse ihr Fahrzeug künftig eingestuft wird bzw. welche Nachweisdokumente gegebenenfalls seit 20. November 2023 zu erbringen sind.

Sie benötigen für die Berechnung der CO₂-Emissionsklasse folgende Fahrzeug-Dokumente:

- Zulassungsbescheinigung
- Customer Information File (CIF)
- ggf. Certificate of Conformity (CoC)



CO₂-KALKULATOR FÜR DIE LKW-MAUT

Ab Jänner 2024 gibt es bei der Lkw-Maut in Österreich einige Neuerungen, die ASFINAG setzt damit Vorgaben aus der EU-Wegekostenrichtlinie um. Bei der Lkw-Maut wird es ab 1. Jänner 2024 ein zusätzliches Tarifelement geben, das künftig CO₂-Emissionen in den Mautpreis einbeziehen wird. Das neue Preissystem für die fahrleistungsabhängige Go-Maut gilt für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse und wird von 2024 bis 2026 stufenweise eingeführt.

Es gibt fünf CO₂-Emissionsklassen, wobei in die Klasse 5 emissionsfreie Fahrzeuge fallen und in die Klasse 1 all jene Fahrzeuge eingeteilt werden, die aufgrund der CO₂-Vorgaben die Anforderungen der anderen Emissionsklassen nicht erfüllen.

Die ASFINAG stellt zur Ermittlung der CO₂-Preisklasse der jeweiligen Fahrzeuge ein maßgeschneidertes Service zur Verfügung. Mit dem Online-CO₂-Kalkulator ist es in wenigen Klicks möglich, die CO₂-Emissionsklasse zu ermitteln. Die gute Nachricht dabei gleich vorweg: Für mehr als 95 Prozent aller Fahrzeuge wird es grundsätzlich keinen Handlungsbedarf geben. Denn: Alle Fahrzeuge werden in einem ersten Schritt in die CO₂-Emissionsklasse 1 eingeteilt. Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2019 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, bleiben auch automatisch in der CO₂-Emissionsklasse 1, weil sie aufgrund der rechtlichen Vorlagen keiner höheren Emissionsklasse zugeordnet werden können.

Für die Fahrzeuge, die seit dem 1. Juli 2019 angemeldet wurden, kann mittels Eingabe der entsprechenden Werte in den ASFINAG-CO₂-Kalkulator die entsprechende bessere CO₂-Emissionsklasse ermittelt werden. Für diese Fahrzeuge besteht die Möglichkeit, einen günstigeren Mauttarif nach CO₂-Bepreisung zu prüfen.

ACHTUNG: Aktuell besteht lediglich die Möglichkeit, sich die Information der jeweils möglichen CO₂-Emissionsklasse für das jeweilige Fahrzeug zu holen. Ab 20. November 2023 können die notwendigen Nachweiserbringungen über diesen

Kalkulator auch tatsächlich mittels Uploads der notwendigen Unterlagen erfolgen.

Zur Überprüfung sind dafür drei Werte erforderlich:

1. Datum der erstmaligen Zulassung
(Zulassungsbescheinigung)
2. Fahrzeuguntergruppe
3. Spezifischer CO₂ Emissionswert

Für die jeweiligen Fahrzeuguntergruppen liegen CO₂-Bezugswerte vor. Dieser Wert ist dem Customer Information File (CIF) zu entnehmen, das seit 2019 beim Kauf des Fahrzeugs in den Fahrzeugunterlagen enthalten ist. Sollten diese Unterlagen nicht vorliegen, dann kann dieses CIF-Dokument direkt beim jeweiligen Fahrzeughersteller/Vertragshändler angefordert werden.

Anders als etwa bei der EURO-Emissionsklasse wird die CO₂-Klasse nicht auf dem Fahrzeuggerät hinterlegt, sondern zentral berücksichtigt. Die Vorteile liegen auf der Hand: Es ist dafür kein eigener Besuch bei der ASFINAG oder bei einer GO-Vertriebsstelle erforderlich, die Abwicklung und Ermittlung erfolgt bequem online. Die ASFINAG übernimmt dann die zentrale Abwicklung nach erfolgter Nachweisüberprüfung automatisch.

DEN ASFINAG-CO₂-KALKULATOR FINDEN SIE HIER:
go-maut.at/co2-rechner



DAS IST NEU BEI DER GO-MAUT FÜR KLEINFahrZEUGE

Ab dem kommenden Jahr gibt es bei der GO-Maut in Österreich wesentliche Änderungen. Die ASFINAG setzt damit Vorgaben aus der EU-Wegekostenrichtlinie um.

Für Lkw und Busse, aber insbesondere auch für **Kleinfahrzeuge** besonders wichtig: Mit der Einführung der **CO₂-Bemautung** wird **ab 1. Jänner 2024** ein **zusätzliches Tarifikriterium** eingeführt. **Und:** Schon ab 1. Dezember 2023 wird vom bisher üblichen höchsten zulässigen Gesamtgewicht (hzG) auf die **technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm)** umgestellt.

1. TECHNISCH ZULÄSSIGE GESAMTMASSE (tzGm)

Bezog sich die für die Mautpflicht maßgebliche Gewichtsgrenze bisher stets auf das höchste zulässige Gesamtgewicht (hzG), entscheidet künftig die technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm) darüber, ob ein Fahrzeug der Vignettenpflicht bzw. Streckenmaut (bis 3,5 Tonnen tzGm) oder der GO-Maut-Pflicht (mehr als 3,5 Tonnen tzGm) unterliegt. Somit ist diese Information speziell auch für **Kleintransporteure** wichtig, wenn es darum geht, ob eine Vignette oder eine GO-Box zur Entrichtung der Maut notwendig ist.

DER ASFINAG-TIPP: „ÜBERGANGSFRIST“

Manche Kund:innen haben ein Fahrzeug, das zwar eine technisch zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen aufweist, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht jedoch mit nicht mehr als 3,5 Tonnen festgelegt wurde. Wenn ein Fahrzeug mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen **vor dem 1. Dezember 2023 erstmalig zum Verkehr zugelassen** und das höchste zulässige Gesamtgewicht ebenfalls vor dem 1. Dezember 2023 mit nicht mehr als 3,5 Tonnen festgelegt wurde, unterliegt dieses Fahrzeug noch bis 31. Jänner 2029 der Vignettenpflicht und der Streckenmaut für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen tzGm (§ 33 Abs 18 Z 8 BStMG).

Im Detail müssen also folgende Kriterien zutreffen:

- Das Fahrzeug wurde vor dem 1. Dezember 2023 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen erstmalig zum Verkehr zugelassen.
- Das höchste zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs wurde vor dem 1. Dezember 2023 mit nicht mehr als 3,5 Tonnen festgelegt.

Somit ist sichergestellt, dass diese Fahrzeuge innerhalb dieser Übergangsfrist weiterhin mit Vignette und Streckenmaut das österreichische Autobahnen- und Schnellstraßennetz befahren können.



DAS IST NEU BEI DER GO-MAUT FÜR KLEINFahrZEUGE

2. CO₂-EMISSIONSKLASSEN

Ab 1. Jänner 2024 wird die CO₂-Emissionsklasse als zusätzliches Kriterium für den Mauttarif berücksichtigt. Einfach gesagt: Fahrzeuge mit einer besseren CO₂-Emissionsklasse bezahlen weniger Maut als Fahrzeuge mit einer schlechteren CO₂-Emissionsklasse.

Der ASFINAG-Tipp: „Bequem online nachweisen“

Um zu einem günstigeren Mauttarif zu kommen, sind die **Nachweise für die CO₂-Emissionsklasse** (sowie gegebenenfalls der EURO-Emissionsklasse) im Verlauf von 30 Tagen zur Prüfung an die ASFINAG zu schicken (beispielsweise per Upload im Self-Care-Portal oder per Mail an euroclass@asfinag.at).

Diese Frist berechnet sich ab der Deklaration eines nachweispflichtigen Tarifmerkmals an einer GO-Vertriebsstelle.

DER ASFINAG-TIPP: „Alle Infos auf go-maut.at“

Für umfassende Informationen rund um die GO-Maut besuchen Sie am besten unsere Website go-maut.at. Hier finden Sie neben vielen anderen nützlichen Informationen

- einen informativen CO₂-Emissionsklassen-Rechner, um sich einen Überblick über die CO₂-Emissionsklasse Ihres Fahrzeugs zu verschaffen,
- alles rund um unsere GO-Vertriebsstellen,
- alle Infos zur korrekten Vorgehensweise beim Nachweis tarifrelevanter Merkmale und
- das kostenlose SelfCare-Portal.

Wir empfehlen allen Kund:innen, sich mit der ordnungsgemäßen Anbringung der GO-Box und ihren akustischen Signalen sowie den daran anknüpfenden Verhaltenspflichten auseinanderzusetzen. Eine ausführliche Bedienungsanleitung wird gemeinsam mit der GO-Box an der GO-Vertriebsstelle ausgehändigt.

Sofern die Mautabbuchung einmal nicht funktionieren sollte, besteht die Möglichkeit, die Maut an den GO-Vertriebsstellen nachzuzahlen bzw. im Fall einer Teilentrichtung (z. B. bei falsch eingestellter Achsanzahl) auch online im SelfCare-Portal oder bei den Kolleg:innen im ASFINAG Service Center unter der Rufnummer 0800 400 12 400 bzw. +43 1 955 1266.

Das ASFINAG Service Center beantwortet natürlich auch gerne alle anderen Fragen rund um die Maut in Österreich. Unsere Mitarbeiter:innen sprechen Deutsch, Englisch, Italienisch, Kroatisch, Tschechisch, Ungarisch und Polnisch.



ALLE INFOS AUF www.go-maut.at

Seite 2/2

Maut und GO-Box: Informationen für Lkw- und Buslenker

Für die Benutzung des hochrangigen Straßennetzes (Autobahnen, Schnellstraßen) durch **Kraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 t** technisch zulässiger Gesamtmasse (tzG) ist eine **fahrleistungsabhängige Maut** zu entrichten. Die Einhebung der Maut erfolgt über ein vollelektronisches Mautsystem. Voraussetzung für die Erfassung und Abrechnung der gefahrenen Kilometer ist, dass eine zugelassene, korrekt funktionierende und ordnungsgemäß angebrachte **GO-Box** mitgeführt wird.

Die **Mauthöhe** richtet sich (ab 1.1.2024) nach der **Euro-Abgasklasse des Motors**, der **CO₂-Emissionsklasse** und der Anzahl der Achsen. Sie beträgt netto zwischen ca. 5 und 55 Cent pro Kilometer (Stand 2024). Auf den Sondermautstrecken (z.B. Brenner, Tauern Tunnel) gelten höhere Tarife, die auch über die GO-Box abgerechnet werden.

Fahrzeugdeklaration

Die Anmeldung zum Mautsystem ist über **GO Vertriebsstellen** möglich. Neben anderen notwendigen Daten (wie dem Kennzeichen und der Fahrzeugart) müssen auf der GO-Box **tarifrelevante Merkmale** (Euro-Abgasklasse, Antriebsart) gespeichert werden. Letztere sind mit entsprechenden **Nachweisen** gegenüber der ASFINAG (vorab oder im Nachhinein) zu belegen.

Lenker von Fahrzeugen der Euro-Abgasklasse 1, 2 und 3 müssen keinen Nachweis erbringen. Lenker von Fahrzeugen der Euro-Abgasklasse 4, 5, EEV und 6 können zur Nachweisführung z.B. die Zulassungsbescheinigung, den Herstellernachweis (COP), den CEMT-Nachweis oder das CoC-Dokument vorlegen.

Nach Hinterlegung der Euro-Abgasklasse an der GO Vertriebsstelle wird die sogenannte **Fahrzeugdeklaration** ausgegeben. Sie ist im Fahrzeug **mitzuführen**. Weiters ist ein **Nachweis** mitzuführen, der eine **Überprüfung der Euro-Abgasklasse** erlaubt.

Ab 1.1.2024 ist auch die Zuordnung zu einer der fünf **CO₂-Emissionsklassen** tarifrelevant. Für die Inanspruchnahme einer besseren CO₂-Emissionsklasse für Kfz mit Erstzulassung ab 1.7.2019 müssen ebenfalls entsprechende Nachweise an die ASFINAG geschickt werden.

Hinweis: Die GO-Box ist an ein bestimmtes **Kennzeichen gebunden** und darf daher nicht in anderen Fahrzeugen verwendet werden. Ändert sich das Kennzeichen (z.B. bei Verlust), muss dies umgehend bekanntgegeben werden. Eine GO Vertriebsstelle ist aufzusuchen, damit eine neue Fahrzeugdeklaration ausgehändigt werden kann.

Anzahl der Achsen

Bei Ausgabe der GO-Box wird eine Grundkategorie entsprechend der **Achsanzahl des Fahrzeuges** eingestellt. Sollte ein Anhänger mitgeführt werden, muss der Lkw-Lenker die Kategorie entsprechend der tatsächlichen Achsanzahl des Zugfahrzeuges samt (Sattel-)Anhänger vorschriftsmäßig umstellen. Anhänger, die von Autobussen gezogen werden, sind bei der Ermittlung der Achsanzahl nicht zu berücksichtigen.

GO - Mautsystem für LKW und BUS
 ASFINAG Maut Service GmbH, Am Europlatz 1, A-1120 Wien
 Tel.: (0)6800/400 11 400 od. +43 1 955 12 66
 Fax: (0)6800/400 11 444 od. +43 1 955 12 77
 www.go-maut.at, info@go-maut.at, DVR-Nr.: 0527602
 Firmenbuchgericht LG Salzburg, FN 255936 b

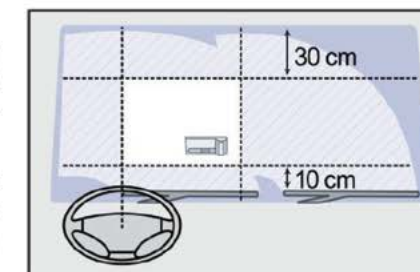
FAHRZEUGDEKLARATION

Kfz - Kennzeichen:
 Nationalität:
 GO - Box Nr.:
 PAN:
 Emissionsklasse:
 Datum/Uhrzeit:
 Sicherheitscode:

Bitte überprüfen Sie vor Fahrtantritt, ob die oben angeführte GO-Box in dem oben angeführten Kraftfahrzeug ordnungsgemäß montiert wurde. Die Fahrzeugdeklaration ist vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen. Durch jedwede Änderung der oben angeführten, registrierten Daten verliert die gegenständliche Fahrzeugdeklaration ihre Gültigkeit. Änderungen sind der ASFINAG Maut Service GmbH umgehend mitzuteilen.

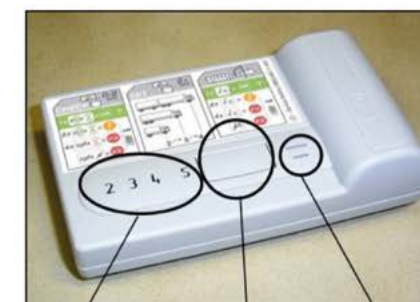
Ordnungsgemäße Anbringung der GO-Box

Die GO-Box ist an der Innenseite der Windschutzscheibe zu **montieren**, und zwar zwischen Fahrzeugmitte und Lenkrad nahe der Windschutzscheiben-Unterkante. Ideal ist ein Bereich der Windschutzscheibe, der vom Scheibenwischer gereinigt wird. Der Scheibenwischer darf dabei in Ruhestellung die GO-Box nicht überlappen, sonst könnte die Übertragung der Fahrzeugdaten misslingen, was zu Strafen für den Lenker oder Halter führen kann.



Status der GO-Box

Aufbau und Anzeigen sind leicht erklärt: Die GO-Box besitzt einen Taster, zwei Leuchtanzeigen und einen Lautsprecher. Man kann die Achsanzahl per Knopfdruck ändern. Optische und akustische Signale informieren über Funktionstüchtigkeit und Mautabbuchungen.



- 1x Signalton: Mautentrichtung OK, freie Fahrt
- 2x Signalton: Mautentrichtung OK, aber GO-Vertriebsstelle ist aufzusuchen, weil z.B. das Mautguthaben unter 30,- Euro beträgt (nur bei Pre-Pay), das Mautguthaben innerhalb der nächsten zwei Monate verfällt (nur bei Pre-Pay), die Gültigkeitsdauer der GO-Box innerhalb der nächsten zwei Monate abläuft, die gespeicherten Daten geändert werden müssen oder die GO-Box zur Kontrolle zurückgerufen wird.
- 4x oder kein Signalton: keine Mautentrichtung, weil z.B. Sperre aktiviert wurde oder Defekt besteht. Eine GO Vertriebsstelle ist aufzusuchen, um Maut nachzahlen zu können.

Nähere Informationen zur Handhabung der GO-Box: [GO-Box richtig bedienen | GO-Maut & SelfCare-Portal | ASFINAG](#)



Pflichten des Lenkers

- **Ordnungsgemäße Montage** der GO-Box und **korrekte Fahrzeugdeklaration** (Kfz-Kennzeichen und GO-Box-Identifikationsnummer müssen damit übereinstimmen) bzw. **Einstellung** des Geräts (zutreffende Achsanzahl) sicherstellen
- **Überprüfung der technischen Funktionsfähigkeit** der GO-Box **vor und nach der Fahrt** auf mautpflichtigen Strecken (Statusabfrage durch einmaliges, kurzes Drücken des Tasters - „S“ und Achsanzahl „2“, „3“ oder „4“ leuchtet grün)
- **Umstellen der Achsanzahl** bei Änderung (Betrieb mit/ohne Anhänger) (Taster länger als zwei Sekunden drücken und bei Aufleuchten der richtigen Achsenzahl loslassen)
- **Während der Fahrt auf den Piepston achten** - dem Lenker werden beim Durchfahren jeder Mautabbuchungsstelle akustische Signale zur Kenntnis gebracht
- Etwaige **Funktionsstörungen** umgehend **melden**
- **Mautnachzahlung** und **Fehlerbehebung**, wenn z.B. Achseinstellung nicht korrekt, GO-Box defekt oder Funktionalität auf sonstige Weise nicht gewährleistet



Hinweis: Wenn das einmalige Piepsen beim Passieren nur eines einzigen Mautportals unterbleibt, muss keine GO Vertriebsstelle angefahren werden, die Maut wird grundsätzlich automatisch nachverrechnet. Bedingungen dazu allerdings: Kennzeichen stimmt, GO-Box richtig angebracht, Lkw/Bus im System angemeldet und andere.

Nachzahlung der Maut, Ersatzmaut und Verwaltungsstrafen

Für die Bezahlung der Maut sind sowohl der Lenker als auch der Halter (Zulassungsbesitzer) verantwortlich! Sollte die Maut einmal nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sein (z.B. GO-Box defekt, kein Guthaben auf der GO-Box, Zahlungsmittel gesperrt, zu wenige Achsen bzw. zu niedrige Tarifgruppe eingestellt), besteht die Möglichkeit, die Maut nachzuzahlen. Die **Nachzahlung** ist möglich:

- grundsätzlich **innen fünf Stunden** bei GO Vertriebsstellen innerhalb von 100 km ab dem Ort der ersten Nichtzahlung UND
- im Falle der Teilentrichtung wegen zu niedrig eingestellter Achsanzahl **innen 96 Stunden** sowohl bei GO Vertriebsstellen als auch telefonisch (ASFINAG Service Center) oder über das **SelfCare-Portal**

Die Nachzahlung kommt nur bei registrierten, mit GO-Box ausgestatteten Fahrzeugen in Frage. Wird die Maut nicht bezahlt, erhält der Fahrzeughalter eine Aufforderung zur Bezahlung der **Ersatzmaut** in Höhe von 120,- oder 240,- Euro. Wird auch diese Ersatzmaut nicht bezahlt, kommt es zur Lenkererhebung und zu einem Strafverfahren gegen den Lenker mit Strafen zwischen 300,- und 3.000,- Euro.

Wir empfehlen dringend, die Maut nachzuzahlen, wenn dies noch möglich ist!

Weiterführende Informationen

<https://www.asfinag.at/maut-vignette/go-maut/>

<https://www.go-maut.at/>

ASFINAG Service Center: 0800 400 12 400



BGBI. I Nr. 142/2023

Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 und des ASFINAG-Gesetzes

Auszug einiger wesentlicher Inhalte:

Die Novelle setzt in erster Linie verpflichtende Vorgaben der „EU-Wegekosten-Richtlinie“ (Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2022/362 und der Berichtigung ABl. Nr. L 227 vom 1. September 2022) um.

Berücksichtigung der Kosten der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen bei der Festsetzung der fahrleistungsabhängigen Mauttarife:

Die EU-Wegekosten-Richtlinie sieht ab 2024 eine verpflichtende Berücksichtigung von CO₂-Emissionen im Rahmen der fahrleistungsabhängigen Mauttarife für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse vor.

Die aktuelle BStMG-Novelle legt nun für die Jahre 2024 bis 2026 die Tarife zur Anlastung der verkehrsbedingten Kosten fest. Diese sind in die jeweils in den Jahren 2023 bis 2025 zu erlassenden Mauttarifverordnungen zu übernehmen. Dabei erfolgt - aus Sicht der Wirtschaft erfreulicherweise – lediglich eine Teil-

anlastung der im Auftrag des Bundesministeriums für Klima, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ermittelten Kosten je Fahrzeugkilometer. So soll im Jahr 2024 eine Teilanlastung dieser CO₂-Kostenkomponente in der Höhe von 30 % erfolgen, im Jahr 2025 dann in der Höhe von 50 % und im Jahr 2026 in der Höhe von 70 %.

Für Busse wird unter Berücksichtigung der dafür noch erforderlichen technischen Vorarbeiten im Mautsystem bei den CO₂-Kosten ab dem 1. Jänner 2025 eine Ermäßigung in der Höhe von 25 % vorgesehen.

Die nur teilweise Anlastung der externen Kosten für CO₂ sowie die stufenweise Einführung und planbare Anpassung kommen unseren Forderungen entgegen, ebenso der geplante reduzierte CO₂-Tarif für Busse. Natürlich treten wir weiterhin für eine Senkung der unserer Ansicht nach noch immer zu hoch angesetzten CO₂-Tarife ein.

Entfall der Valorisierung der Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten und somit Weitergeltung der im Jahr 2023 geltenden Tarife zur Anlastung dieser Kosten im Jahr 2024:

Durch den Entfall der Valorisierung entfällt die Inflationsanpassung der Infrastrukturkostenmaut in der Höhe von + 8,6 % im Jahr 2024. Dies stellt eine Kostenentlastung für unsere Mitglieder dar und schwächt die Tarifierhöhung aufgrund der neuen CO₂-Bemautung wesentlich ab.

Um im Jahr 2025 eine signifikante Kostensteigerung durch Inflationsan-

passung und Erhöhung der CO₂-Tarife zu verhindern, sollte auch in den Folgejahren von der Valorisierung abgesehen werden. Wir fordern bereits seit vielen Jahren die generelle Streichung der Verpflichtung zur jährlichen Inflationsanpassung der Tarife.

Änderung der Abgrenzung der fahrleistungsabhängigen Mautpflicht von der zeitabhängigen Mautpflicht (Vignette):

Es erfolgt eine neue Abgrenzung der fahrleistungsabhängigen von der zeitabhängigen Maut. Bislang unterlagen Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht (hzG) von mehr als 3,5 Tonnen der fahrleistungsabhängigen Mautpflicht. Nunmehr wird vorgesehen, dass Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzG) von mehr als 3,5 Tonnen der fahrleistungsabhängigen Mautpflicht unterliegen. Dadurch wird der EU-Wegekosten-Richtlinie Rechnung getragen, deren Bestimmungen über die fahrleistungsabhängige Be-

mautung an den Begriff der schweren Nutzfahrzeuge anknüpfen, bei denen es sich gem. Artikel 2 Abs. 1 Z 18 der Richtlinie um Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand von mehr als 3,5 Tonnen handelt. Für den Fall der Benützung von Mautstrecken sind von der neuen Abgrenzung laut BMK rund 4.600 in Österreich zugelassene Fahrzeuge betroffen.

Aufgrund unserer Bemühungen ist nun doch eine Übergangsregelung (Bestandschutz für bereits zugelassene Fahrzeuge) bis 2029 vorgesehen. Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, die bereits vor dem 1. Dezember 2023 zum Verkehr zugelassen worden sind und bei denen das höchste zulässige Gesamtgewicht vor dem 1. Dezember 2023 mit nicht mehr als 3,5 Tonnen festgelegt worden ist, gelten bis zum 31. Jänner 2029 als Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen.

Anrechnung der ADR-Ausbildung bei der C95-Weiterbildung

Gemäß § 12 Abs. 7 Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (GWB) ersetzt die absolvierte Gefahrgutlenker-Ausbildung gemäß 8.2 ADR eine Ausbildungseinheit für die Weiterbildung im Ausmaß von sieben Stunden.

§ 17 Abs. 1 Z 1 lit. a Gefahrgutbeförderungsverordnung (GGBV) nor-

miert, dass der Basiskurs mindestens 18 UE Theorie und 1 UE praktische Übungen umfasst. Gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 GGBV muss die Auffrischungsschulung zumindest halb so lang oder in Kombination mit Aufbaukursen mindestens 16 UE dauern.

Die Anrechnung der absolvierten Gefahrgutlenkerausbildung gemäß 8.2

ADR, wie in § 12 Abs. 7 GWB normiert, kann nur aufgrund eines absolvierten Erst- oder Auffrischungsbasiskurses gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 lit. a oder Z 2 GGBV im genannten Ausmaß erfolgen.

Die Anrechnung von Aufbaukursen allein ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.



Foto: © ÖAMTC Fahrtechnik/Houdek

fahrtechnik
ÖAMTC



Berufskraftfahrer Weiterbildung

- Brems- und Sicherheitstechnik
- Eco Training
- Training Ladungssicherung
- Training Recht
- Training Gesundheit & Ergonomie

C95/D95 Trainings und ADR Auffrischkurse jederzeit möglich.
Praxisnah und praxisorientiert.

Infos & Buchung:

ÖAMTC Fahrtechnik Zentrum Lang/Lebring | fahrtechnik.lebring@oemtc.at | Tel. +43 3182 401 65 32800
ÖAMTC Fahrtechnik Zentrum Kalwang | fahrtechnik.kalwang@oemtc.at | Tel. +43 3846 200 90 32500



www.oemtc.at/fahrtechnik

Für aktives Fahren



Abschlepp-, Pannen & Bergedienst (auch Schwerverkehr)
Notruf 24/7: 0676 96 766 11
 Kranarbeiten bis 50 m
 Berge & Abschleppdienst Lkw, Pkw ...
 Mobiler 24-h-Lkw-Reifennotdienst
 Spezialtieflader für Lkw und Reisebusse
 Güterbeförderung international

Burggasse 126b, Judenburg, Austria
 office@bergedienst.at

www.bergedienst.at



Kran:
 ER-250.000 L10+7
 4,00 Meter Radius: 45 Tonnen
 25,90 Meter Radius: 4,5 Tonnen
 43,80 Meter Radius: 550 kg
 30 Meter Höhe, 25 Meter Radius: 1,2 Tonnen
 Eigengewicht: unter 42 Tonnen je nach Fahrgestell (10x4)



KONTAKT Vertriebsbüro
 Sebastian-Kneipp-Straße 41
 60439 Frankfurt am Main

+4969/505064-206 oder +4969/505064-207

Herr Gürhan Türkoglu • Internationaler Vertrieb
 E-Mail: gurhan@erkinworldpower.de
 Tel.: +49 17 77 316 840

www.erkinworldpower.de
www.worldpower.com.tr/de

Bergedienst Briscek und World Power-ERKIN-Kräne: ein gemeinsamer Einsatz für herausragende Hilfeleistungen!

Bergedienst Briscek GmbH

Die Bergedienst Briscek GmbH hat es sich zur Aufgabe gemacht, dort zu helfen, wo andere an ihre Grenzen stoßen. Mit umfassenden Bergungs- und Abtransportdiensten für defekte Fahrzeuge, sei es in unwegsamem Gelände oder aus Gebäuden wie Tiefgaragen – ein Alleinstellungsmerkmal in der Steiermark, ebenso wie das einzigartige Spezial-Raupenbergfahrzeug –, steht Briscek immer bereit. Das Team von Briscek verkörpert das Firmenmotto: „Egal wann, egal wo, egal was – wir nehmen uns jeder Herausforderung an“.

„Unabhängig von Zeit, Ort oder Schwierigkeitsgrad steht unser speziell geschultes Personal bereit, jede Aufgabe zu bewältigen“ betont der Firmenchef.

„Wir kümmern uns nicht nur um den Lkw, sondern auch um die Ladung, die wir fachgerecht umladen und mit unseren Sattelzügen weitertransportieren. Zusätzlich liegt uns das Wohlbefinden der Fahrer am Herzen. Bei Bedarf bieten wir Unterkünfte in unserer Firma, wo sie sich zurückziehen können bis sie abgeholt werden.“ Seit 2011 ist Bergedienst Briscek auch Berge- und Abschlepppartner am Red Bull Ring und übernimmt auch Transporte exklusiver Rennfahrzeuge oder Erbkönige. Diese umfassende Unterstützung steht den Kunden rund um die Uhr und das ganze Jahr über zur Verfügung. Einen entscheidenden Beitrag zur reibungslosen Abwicklung leistet Gattin Sandra Briscek. Seit 11 Jahren koordiniert sie die Arbeit im Büro und steht zu „200 %“ hinter dem Unternehmen, hebt

Roberto Briscek hervor. Im Bedarfsfall setzt sie sich selbst hinter das Lenkrad, um aktiv Hilfe zu leisten.

Als verlässlicher Partner von Bergedienst Briscek hat sich die Firma World Power ERKIN herauskristallisiert. Die enge geschäftliche und freundschaftliche Beziehung besteht seit über 3 Jahren. Roberto Briscek betont: „Wir sind zu 100% von ihren Produkten überzeugt und haben beschlossen, den nächsten Großkran, den ERKIN 400,000L, zu erwerben. Dieser, auf einem Volvo 5-Achs-Fahrgestell montierte Kran, wird neue Maßstäbe am europäischen Markt setzen und als der stärkste Ladekran gelten. Mit dieser Maschine können wir noch besser auf die Bedürfnisse unserer Kunden eingehen und Lasten von bis zu 83.000 kg auf engstem Raum bewegen.“

Fotos: © Briscek - bezahlte Einrichtung

ERKIN World Power

Das Unternehmen World Power Erkin Ltd. wurde 1982 gegründet und nimmt mittlerweile eine führende Rolle als Kran- und Baumaschinenhersteller in der Türkei ein. Um seine Position auch in Europa auszubauen, ist die Marke Erkin World Power seit 2017 in Deutschland ebenfalls vertreten.

Wir überzeugen vor allem durch ein hohes Maß an Flexibilität, was Kundenwünsche angeht. Zusätzlich zu unseren Standardprodukten, sind wir im Stande, auf die vielfältigsten Herausforderungen, eine maßgeschneiderte Lösung anbieten zu können, wodurch wir eine herausragende Stellung weltweit einnehmen. Mit unseren sowohl auf LKW montierten als auch hydrostatisch an-

getriebenen Ladekränen, mit bis zu 900 T/M, streben wir weiterhin zu den weltgrößten Kranherstellern der Welt zu gehören.

Mit dem ER-182.000 L4 & 420C, einem Bergungs- und Abschleppfahrzeug der neuesten Generation, konnte man im Bereich Abschlepptechnik weltweit neue Märkte erobern und seine Innovationstärke erneut beweisen.

Zudem konnte unser technisches Serviceteam sowohl in der Türkei als auch im Ausland, unterstützt durch unsere Distributoren, mit einer sehr kurzen Reaktionszeit und einem effektiven After-Sales-Service eine starke Vertrauensbasis zu unseren Kunden weltweit aufbauen.



Kran:
 ER-172.000 A9+6
 4,50 Meter Radius: 29 Tonnen
 20 Meter Radius: 4,7 Tonnen
 31 Meter Radius: 1,6 Tonnen
 24 Meter Höhe, 21 Meter Radius: 1,6 Tonnen





EU: Einführung des Smart Tacho 2 – Toleranzfristen / Update

Der intelligente Fahrtenschreiber Version 2 (Smart Tacho 2) ist die neue Generation des digitalen Fahrtenschreibers zur Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften über Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrern, Kabotage und Entsendung von Fahrern. Seit dem 21. August 2023 müssen neu zugelassene Nutzfahrzeuge mit dem Smart Tacho 2 ausgestattet sein.

Aufgrund erheblicher Verzögerungen bei der Verfügbarkeit der neuen Smart-Tacho-2-Geräte kann jedoch eine große Zahl neuer Lkw und Reisebusse nicht rechtzeitig mit diesem ausgerüstet werden. Einzelne EU-Mitgliedstaaten haben daher befristete Toleranzfristen für die Zulassung und Nutzung von Neufahrzeugen eingeführt, die vorübergehend mit einem Smart Tacho 1 ausgerüstet sind.

In einem Schreiben an EU-Kommissarin Adina Vălean forderte die IRU die Europäische Kommission auf, den Mitgliedstaaten zu empfehlen, aufgrund von Verzögerungen bei der Auslieferung des neuen intelligenten Fahrtenschreibers ausnahmsweise eine Toleranzfrist bis Ende 2023 für den Einbau von SMT2-Geräten in Fahrzeuge zu gewähren. Während dieser Toleranzfrist sollten Neufahrzeuge, die mit der Vorgängerversion des Fahrtenschreibers, SMT1, ausgestattet sind, parallel zu Fahrzeugen, die mit SMT2 ausgestattet sind, vorläufig zur Zulassung zugelassen werden, sofern sie bis zum Ende



der Schonfrist mit SMT2-Geräten nachgerüstet werden.

Darüber hinaus sollten bei der Durchsetzung der Vorschriften keine Sanktionen für den Betrieb von Fahrzeugen verhängt werden, die ab dem Zeitpunkt der Zulassung mit SMT1-Geräten während der Toleranzfrist betrieben werden.

Die Europäische Kommission hat nun eine **Schonfrist bis Ende 2023 für neu zugelassene Lkw und Reisebusse vorgeschlagen**, während dieser Schonfrist die Fahrzeuge noch mit SMT1 ausgerüstet werden können, was sowohl für den nationalen als auch für den internationalen Verkehr gilt.

Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten außerdem, den Unternehmen eine Frist bis zum 18. August 2025 einzuräumen, um schwere Nutzfahrzeuge, die zwischen dem 21. August 2023 und dem 31. Dezember 2023 zugelassen werden, mit SMT2-Geräten nachzurüsten.

Unter dem nachstehenden Link finden Sie die bisher bekannte Toleranzfristen:
<https://tinyurl.com/5yxcaxdr>

Betreffend Österreich finden Sie weitere Informationen unter folgendem Link:
<https://tinyurl.com/mw6a7maz>

Foto: © trojanphoto / adobe stock.com

Eine Nutzfahrzeug-Waschanlage, bei der alles inklusive ist?

Unser All-inclusive-Paket der MaxiWash Plus zu einem unschlagbaren Preis.

Jetzt ab
650 €
monatlicher
Leasingrate*



★ NACHHALTIGE
AUTOWÄSCHE
★ 2023



*Mehr Infos und die Bedingungen finden Sie unter www.washtec.at
Telefon: +43 1334 3065 -0 | E-Mail: office@washtec.at

Internationales Zertifizierungsprogramm
für nachhaltige Autowaschanlagen.

Jetzt kostenfrei teilnehmen!

WashTec

CLEAN CARS®



Ukraine: Gesetzesänderung hat Auswirkungen auf Exportformalitäten

Am 17. September 2023 ist in der Ukraine das Gesetz Nr. 3345-IX in Kraft getreten. Das Außenwirtschafts-Center Kiew der WKÖ übermittelte uns eine Arbeitsübersetzung, da das gegenständliche Gesetz nur in der Landessprache vorliegt.

Das Gesetz sieht unter anderem strengere Anforderungen an den Import von bestimmten Waren in die Ukraine vor. Damit soll verhindert werden, dass Waren russischen Ursprungs eingeführt werden.

Folgende Waren sind davon betroffen:

- HS-Code: 2709 = Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
- HS-Code: 2710 = Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitung mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, [...]
- HS-Code: 2711 = Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe

- HS-Code: 3102 = Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
- HS-Code: 3103 = Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel
- HS-Code: 3104 = Mineralische oder chemische Kaliumdüngemittel
- HS-Code: 3105 = Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; [...]
- HS-Code: 3901 = Polymere des Ethylens, in Primärformen

Unabhängig vom Ausfuhr- und Herkunftsland gelten für die oben genannten Waren folgenden Besonderheiten bei der Einfuhr in die Ukraine:

- Es müssen vom Anmelder, vom Zollagent, vom Bevollmächtigten oder vom Spediteur zusätzliche Dokumente in Papierform oder elektronischer Form der Zollbehörde vorgelegt werden, die die

Qualitätsmerkmale der Waren bestätigen.

- Weiterhin sind auch Dokumente vorzulegen, die den Lieferweg (vom Hersteller bis zum Empfänger der Ware laut Außenwirtschaftsvertrag) bestätigen.
- Wurde für die oben genannten Waren ein Ursprungszeugnis im Versandland ausgestellt, so muss die Zollerklärung auch Angaben zum Ursprungszeugnis enthalten.

Vor allem der letzte Punkt sorgt dafür, dass manche Zollämter neben der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Ursprungserklärung des „Ermächtigten Ausführers“ auch ein nichtpräferenzielles Ursprungszeugnis verlangen. Falls Sie die vorgenannten Waren in die Ukraine exportieren, regen wir daher an, dass der ukrainische Importeur mit dem zuständigen Zollamt wegen der für die Einfuhr erforderlichen Dokumente Kontakt aufnimmt.

Für allfällige Rückfragen steht das AußenwirtschaftsCenter Kiew (<https://wko.at/aussenwirtschaft/ua>) gerne zur Verfügung.



Foto: © iN Works/AdobeStock.com



Deutschland: Änderungen der Lkw-Maut für Dezember 2023 und für das Jahr 2024

Änderungen im Bundesfernstraßenmautgesetz: Einführung der CO₂-Maut zum 1. Dezember 2023 und der Maut über 3,5 Tonnen zum 1. Juli 2024

Seit 1. Dezember 2023 wird eine CO₂-Differenzierung der Lkw-Maut sowie ab 1. Juli 2024 die Maut für Lkw mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) von mehr als 3,5 Tonnen eingeführt.

Die CO₂-Emissionsklasse wird als neues Tarifmerkmal eingeführt. Das heißt, zukünftig soll der Mautsatz pro Kilometer auch davon abhängen, wie viel Kohlenstoffdioxid (CO₂) ein Fahrzeug ausstößt. Diese neue Systematik geht auf eine EU-weite Regelung zurück.

Wie bereits angekündigt, wird die überwiegende Mehrheit der Fahrzeuge der CO₂-Emissionsklasse 1 angehören, die die teuerste ist.

Die CO₂-Emissionsklasse 1 wird Folgendes umfassen

- alle Fahrzeuge der Klassen Euro 0 bis Euro V
- alle Euro-VI-Fahrzeuge mit Erstzulassung vor Juli 2019
- die meisten Euro-VI-Fahrzeuge mit Erstzulassung nach Juli 2019

Aufgrund dieser Situation wird Toll Collect **alle Fahrzeuge standardmäßig in die CO₂-Emissionsklasse 1 einstufen**.

Halter von Euro-VI-Fahrzeugen mit Erstzulassung nach Juli 2019 sollten mit dem Emissionsklassenfinder von Toll Collect prüfen, ob ihr Fahrzeug eine bessere Einstufung erhalten kann. Im Falle eines positiven Ergebnisses (CO₂-Emissionsklasse besser als 1) müssen sie einen Antrag

bei Toll Collect stellen, um ihr Fahrzeug in der besseren Emissionsklasse zuzulassen. Die Beantragung erfolgt ebenfalls online über den Emissionsklassen-Finder.

Die Tarife der „besseren“ CO₂-Emissionsklassen 2 bis 5 entnehmen Sie bitte der Tabelle auf der nächsten Seite. Bitte beachten Sie, dass diese Tabelle ausschließlich Tarife für Euro VI-Fahrzeuge ausweist, da alle Euro-0 bis Euro-V-Fahrzeuge der CO₂-Emissionsklasse 1 unterliegen.

Die tzGm als neue Grundlage für die Zuordnung zu einer Gewichtsklasse seit 1. Dezember 2023

In Zukunft ist für die Zuordnung zu einer Gewichtsklasse nicht mehr das zulässige Gesamtgewicht (zGG), (Fahrzeugschein-Feld F.2) ausschlaggebend, sondern die **technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm)** (Fahrzeugschein-Feld F.1).

Dadurch können Fahrzeuge in eine höhere Gewichtsklasse fallen oder mautpflichtig werden.

Mautkunden sind verpflichtet, rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzespakets die Angaben zur Gewichtsklasse ihrer Fahrzeuge im Kunden-Portal zu überprüfen und falls erforderlich anzupassen. Toll Collect hat zunächst für alle bisher registrierten Fahrzeuge die Gewichtsangabe aus dem Feld zGG in das neue Feld tzGm übernommen.

Mautpflicht für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen tzGm ab 1. Juli 2024

Die Mautpflicht für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen tzGm wird ab Juli 2024 eingeführt. Fahrzeugkombinationen werden nur dann mautpflichtig, wenn die tzGm des Zugfahrzeugs über 3,5 Tonnen liegt.

Es wird eine Ausnahme für Handwerker und handwerksähnliche Betriebe geben. Dafür wird eine Online-Lösung bereitgestellt. Damit können Handwerker mit geeigneten Nachweisen glaubhaft machen, dass die im Betrieb genutzten Fahrzeuge ausschließlich unter den Voraussetzungen der „Handwerkerausnahme“ zum Einsatz kommen.

Mautbestimmungen für alternative Antriebe

Werkseitig mit CNG-/LNG-Antrieb ausgerüstete Lkw der Euro-Schadstoffklasse 6 werden im Januar 2024 mautpflichtig.

Emissionsfreie Fahrzeuge wie Elektrofahrzeuge und Wasserstoffverbrenner sowie Fahrzeuge mit einer Wasserstoff-Brennstoffzelle bleiben bis Ende 2025 mautbefreit.

Ab dem 1. Januar 2026 müssen für emissionsfreie Fahrzeuge nur 25 Prozent des Mautteilsatzes für Infrastrukturkosten zuzüglich der Maut-



teilsätze für Lärmbelastung und Luftverschmutzung entrichtet werden. Emissionsfreie Fahrzeuge bis zu 4,25 Tonnen tzGm sind dauerhaft von der Maut befreit. Weitere Informationen (zum Tarifmerkmal CO₂-Emissionsklasse, CO₂-Emissionsklassenfinder, Übersicht der neuen Tarife, zur technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm), Mautpflicht für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen tzGm, Maut für alternative Antriebe) finden Sie auf der Website von toll-collect.de.

Siehe auch frühere AISÖ-Aussendungen zum Thema Änderungen der Lkw-Maut in Deutschland:

<https://tinyurl.com/yrwdfbk> oder <https://tinyurl.com/yy4zzuzj>



German toll tariffs as of 01.12.2023 - EUR per kilometer
Euro VI vehicles - CO2 emission classes 1 to 5

Emission class	Weight and axles	Infrastructure	Air	Noise	CO2	Total as of 01.12.2023
Euro VI - CO2 emission class 1	7.5 - < 12 t	0.067	0.015	0.016	0.080	0.178
Euro VI - CO2 emission class 1	12 - 18 t	0.109	0.015	0.016	0.100	0.240
Euro VI - CO2 emission class 1	> 18 t, up to 3 axles	0.143	0.022	0.016	0.124	0.305
Euro VI - CO2 emission class 1	> 18 t, 4 axles	0.155	0.023	0.012	0.134	0.324
Euro VI - CO2 emission class 1	> 18 t, 5 axles or more	0.155	0.023	0.012	0.158	0.348
Euro VI - CO2 emission class 2	7.5 - < 12 t	0.067	0.015	0.016	0.076	0.174
Euro VI - CO2 emission class 2	12 - 18 t	0.109	0.015	0.016	0.096	0.236
Euro VI - CO2 emission class 2	> 18 t, up to 3 axles	0.143	0.022	0.016	0.118	0.299
Euro VI - CO2 emission class 2	> 18 t, 4 axles	0.155	0.023	0.012	0.128	0.318
Euro VI - CO2 emission class 2	> 18 t, 5 axles or more	0.155	0.023	0.012	0.150	0.340
Euro VI - CO2 emission class 3	7.5 - < 12 t	0.067	0.015	0.016	0.072	0.170
Euro VI - CO2 emission class 3	12 - 18 t	0.109	0.015	0.016	0.090	0.230
Euro VI - CO2 emission class 3	> 18 t, up to 3 axles	0.143	0.022	0.016	0.111	0.292
Euro VI - CO2 emission class 3	> 18 t, 4 axles	0.155	0.023	0.012	0.120	0.310
Euro VI - CO2 emission class 3	> 18 t, 5 axles or more	0.155	0.023	0.012	0.142	0.332
Euro VI - CO2 emission class 4	7.5 - < 12 t	0.067	0.015	0.016	0.040	0.138
Euro VI - CO2 emission class 4	12 - 18 t	0.109	0.015	0.016	0.050	0.190
Euro VI - CO2 emission class 4	> 18 t, up to 3 axles	0.143	0.022	0.016	0.063	0.244
Euro VI - CO2 emission class 4	> 18 t, 4 axles	0.155	0.023	0.012	0.068	0.258
Euro VI - CO2 emission class 4	> 18 t, 5 axles or more	0.155	0.023	0.012	0.079	0.269
Zero emission vehicle - CO2 emission class 5	7.5 - < 12 t	0.000	0.000	0.000	0.000	0
Zero emission vehicle - CO2 emission class 5	12 - 18 t	0.000	0.000	0.000	0.000	0
Zero emission vehicle - CO2 emission class 5	> 18 t, up to 3 axles	0.000	0.000	0.000	0.000	0
Zero emission vehicle - CO2 emission class 5	> 18 t, 4 axles	0.000	0.000	0.000	0.000	0
Zero emission vehicle - CO2 emission class 5	> 18 t, 5 axles or more	0.000	0.000	0.000	0.000	0



Lkw-Maut in Deutschland

Wer muss die Lkw-Maut in Deutschland bezahlen?

Für die Benutzung deutscher Autobahnen und Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen (Lkw mit Anhänger) mit einer **technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) von mindestens 7,5 t**, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder dafür eingesetzt werden, ist Maut zu entrichten.

Bei Fahrzeugkombinationen besteht die Pflicht zur Entrichtung der Maut nur, wenn das Motorfahrzeug eine technisch zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t aufweist. Die technisch zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination wird aus der Summe der technisch zulässigen Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge berechnet.

Keine Mautpflicht besteht insbesondere für Omnibusse, Schaustellerfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge im Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst einschließlich Reinigungs- und Winterdienst, Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und anderer Notdienste, emissionsfreie Fahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Fahrzeuge zum Transport von Hilfsgütern.

Ab 1.7.2024 wird die Gewichtsgrenze für die Mautpflicht von 7,5 t auf 3,5 t abgesenkt, womit nun auch Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t zur Zahlung der Maut verpflichtet sind. „Handwerkerfahrzeuge“ werden von der Mautpflicht ausgenommen, sofern sie eine technisch zulässige Gesamtmasse von weniger als 7,5 t aufweisen und sie der Lenker zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt.



Auf welchen Straßen gilt die Maut?

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) veröffentlicht das mautpflichtige Straßennetz im Internet. Die gebührenpflichtigen Bundesautobahnen und Bundesstraßen werden unter www.mauttabelle.de aufgelistet. Die jeweiligen Strecken sind auch im [Mautatlas](#) und auf der [Deutschlandkarte](#) der Toll Collect GmbH ersichtlich.

Höhe der Maut

Der Gesamtbetrag ergibt sich aus der Strecke, die ein Fahrzeug oder eine Fahrzeugkombination auf mautpflichtigen Straßen zurücklegt und einem Mautsatz in Cent pro Kilometer, der jeweils einen Anteil für die verursachten CO₂-Emissions-, Luftverschmutzungs-, Lärmbelastungs- und Infrastrukturkosten enthält. Der Anteil der Lärmbelastungs- und Infrastrukturkosten hängt von der Anzahl der Achsen (Hebeachsen werden mitgezählt) und der Gewichtsklasse ab. Der Anteil für die verursachte Luftverschmutzung ist von der Schadstoffklasse des Motors abhängig. Anhand der Schadstoffklasse lässt sich ermitteln, welche Kategorie für die Mautberechnung relevant ist.

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D	Kategorie E	Kategorie F
Maut-Schadstoffklasse	S6	S5	S4	S3	S2	S1
Euro-Schadstoffklasse	Euro 6	Euro 5 EEV 1 ¹	Euro 4	Euro 3	Euro 2	Euro 1 Euro 0

Darüber hinaus wird eine Kategorie G eingeführt, die für umweltfreundlichere Fahrzeuge als Kategorie A-Fahrzeuge und für emissionsfreie Fahrzeuge ab dem 1.1.2026 gilt. Diese unterliegen keiner Mautpflicht.

¹ EEV (Enhanced Environmentally Friendly Vehicle) ist ein europäischer Abgasstandard für Busse und Lkw, der Fahrzeuge mit Euro 5-Motoren übertrifft. Der Euro 6-Motor ist noch abgasärmer.

Ab 1.12.2023 gelten folgende Mautsätze in Cent pro Kilometer für die CO₂-Emissionsklasse 1:

Schadstoffklasse	Achsen- und Gewichtsklasse				
					
	Bis 3 Achsen			4 Achsen	Ab 5 Achsen
	7,5-11,99 t	12-18 t	> 18 t	> 18 t	> 18 t
Euro 6	17,8	24,0	30,5	32,4	34,8
Euro 5, EEV 1	20,6	27,7	35,5	36,3	38,9
Euro 4	22,2	28,8	37,3	38,8	41,4
Euro 3	25,1	33,0	43,1	45,4	47,8
Euro 2	27,6	35,0	46,1	48,7	51,1
Euro 0 und 1	27,7	35,2	48,6	51,2	51,6

Der Mautsatz-Anteil für die verursachten CO₂-Emissionen richtet sich nach der CO₂-Emissionsklasse und ist vom Motor abhängig. Fahrzeuge der CO₂-Emissionsklasse 5 (Elektro-/Wasserstoffantrieb) zahlen bis Ende 2025 keine Maut. Alle Fahrzeuge, die vor dem 1.7.2019 erstmals zugelassen wurden, sind automatisch in der CO₂-Emissionsklasse 1 (siehe Tabelle oben). CO₂-arme Fahrzeuge ab Erstzulassung 1.7.2019 können bei entsprechenden Nachweisen (Zulassungsbescheinigung, ClF, CoC, Einzelgenehmigungsbogen) in eine bessere CO₂-Emissionsklasse eingeordnet werden und zahlen dann etwas weniger Maut. Dafür muss bei der Toll Collect GmbH ein Antrag gestellt werden. Die tatsächliche CO₂-Emissionsklasse kann mit dem Emissionsklassen-Finder ermittelt werden:

https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/co2_emissionen/co2_emissionen.html

Beispiel:

Kraftfahrzeug mit tzGm > 18 t, 5 Achsen, Schadstoffklasse Euro 6:
Mauthöhe bei CO₂-Emissionsklasse 1: 34,8 Cent; CO₂-Emissionsklasse 2: 34,0 Cent; CO₂-Emissionsklasse 3: 33,2 Cent; CO₂-Emissionsklasse 4: 26,9 Cent

Welche Schadstoffklasse hat mein Lkw?

Im Inland (Deutschland) zugelassene Lkw (§ 7 Lkw-Maut-Verordnung)

In Deutschland zugelassene Lkw haben im Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I (vergleichbar mit unserem Zulassungsschein) die Schadstoffklasse eingetragen (unter Ziffer 1 des Fahrzeugscheins bzw. unter den Ziffern 14 und 14.1 der Zulassungsbescheinigung Teil I). Daher ist es bei diesen Fahrzeugen relativ einfach, die richtige Einstufung vorzunehmen.

Im Ausland zugelassene Lkw (§ 8 Lkw-Maut-Verordnung)

Bei mautpflichtigen Fahrzeugen, die nicht in Deutschland zugelassen sind, erfolgt der Nachweis der Emissionsklasse durch Vorlage der in § 7 Abs. 2 der Lkw-Mautverordnung genannten Unterlagen (aktueller Kraftfahrzeugsteuerbescheid oder gültiger Nachweis der Erfüllung bestimmter Technik-, Sicherheits- und Umweltsanforderungen für das Kraftfahrzeug - COP-Dokumente oder CEMT-Papiere).

Werden für mautpflichtige Fahrzeuge, die nicht in Deutschland zugelassen sind, keine der oben genannten Bescheinigungen oder widersprüchliche Unterlagen vorgelegt, wird - je nach Datum der erstmaligen Zulassung zum Verkehr - folgende Emissionsklasse angenommen:

Erstmalige Zulassung	Vermutete Schadstoffklasse
vor dem 1.10.1993	keine Schadstoffklasse
nach dem 30.9.1993 und vor dem 1.10.1996	Schadstoffklasse S 1
nach dem 30.9.1996 und vor dem 1.10.2001	Schadstoffklasse S 2
nach dem 30.9.2001 und vor dem 1.10.2006	Schadstoffklasse S 3
nach dem 30.9.2006 und vor dem 1.10.2009	Schadstoffklasse S 4
nach dem 30.9.2009 und vor dem 1.1.2014	Schadstoffklasse S 5
nach dem 31.12.2013	Schadstoffklasse S 6

Das deutsche Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) kann vom Mautpflichtigen jederzeit den Nachweis verlangen, dass das Fahrzeug tatsächlich jener Emissionsklasse angehört, mit der es eingebucht bzw. in der On-Board-Unit eingespeichert wurde. Dies kann durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder durch spezielle Papiere (COP-Dokument, CEMT-Papiere) belegt werden.

Wie funktioniert die Einbuchung von Strecken und Bezahlung der Lkw-Maut?

Die Einbuchung von Strecken ins Mautsystem kann auf folgende Weisen erfolgen:

- Bedienung eines in den Lkw einzubauenden Geräts, der sogenannten On-Board-Unit (OBU)
- Einbuchung im Internet oder per App

Automatische Einbuchung mit der OBU

Um die Maut automatisch bezahlen zu können, muss im Lkw eine OBU eingebaut sein. Die OBU selbst kostet nichts, allerdings ist der Einbau durch den Unternehmer zu bezahlen, sie bleibt im Eigentum der Toll Collect GmbH. Bei der automatischen Einbuchung ermittelt die OBU anhand von Satellitennavigation (GPS) die zurückgelegte mautpflichtige Strecke und berechnet daraus die fällige Maut. Über Mobilfunk werden die Daten an ein Rechenzentrum zur Verarbeitung übertragen. Die Maut wird monatlich abgerechnet und kann per Tankkarte, im Lastschriftverfahren, über die Kreditkarte oder ein Guthabenkonto beglichen werden.

Wesentliche Pflichten des Lenkers bei automatischer Buchung:

- OBU vor und nach Fahrtantritt überprüfen (Eingabe mautrelevanter Fahrzeugdaten gemäß Anweisung am Display)
- Stets die ordnungsgemäße Einstellung von Gewicht und Achszahl sicherstellen (Berücksichtigung von Änderungen, wenn ein Anhänger an- oder abgehängt wird)
- Akustische Hinweise und/oder rote LED des OBU beachten (Störungen!)
- Bei Fehlfunktionen des Fahrzeuggeräts (Systemausfall, OBU defekt) den mautpflichtigen Streckenabschnitt manuell einbuchen (Internet, App oder Terminal)

Sollte keine OBU im Fahrzeug verbaut sein, ist eine manuelle Einbuchung vor Fahrtantritt notwendig.

Achtung: Ab dem 1.12.2023 ist für die Zuordnung zu einer Gewichtsklasse nicht mehr das zGG, das zulässige Gesamtgewicht (Fahrzeugschein-Feld F.2), sondern die tzGm, die technisch zulässige Gesamtmasse (Fahrzeugschein-Feld F.1) ausschlaggebend.

Manuelle Einbuchung im Internet oder per App

Die Einbuchung im Internet oder per App erfolgt ganz einfach. Vor der Benutzung mautpflichtiger Straßen muss die geplante Strecke über die Internetseite oder in der App eingebucht werden. Nach erfolgreicher Buchung wird ein Beleg bzw. eine Einbuchungsnummer übermittelt.

Die Einbuchung über das Internet ist [hier](#) möglich. Die App finden Sie bei [Google Play](#) (Android) oder im [Apple Store](#) (iOS).

Wesentliche Pflichten des Lenkers bei manueller Buchung:

- Einbuchung vor Benutzung der mautpflichtigen Strecke (bis zu 24 Stunden im Voraus möglich)
- Mitführen der Einbuchungsnummer (ausdrucken, herunterladen, Versand per E-Mail oder SMS)
- Einhalten der eingebuchten Strecke und des vorgegebenen Zeitfensters
- Umbuchung/Stornierung, wenn die Strecke geändert oder die Zeit überschritten werden muss

Verfolgung der Nichtzahler und Sanktionen (Enforcement)

Die Kontrolle der Mautpflicht wird vom BALM durchgeführt. Es gibt sowohl automatische Kontrollen an ca. 900 Kontrollbrücken und -säulen als auch stationäre und mobile Kontrollen durch Teams des BALM, welche stichprobenartig auch Betriebskontrollen durchführen. Die uniformierten Kontrollorgane haben ein Anhalterecht und sind befugt Strafen einzuhoben.

Der Mautpflichtige trägt die Darlegungs- und Beweislast für alle mauterheblichen Tatsachen. Das BALM erhebt unter anderem erforderliche Eingabedaten, wertet ahndungsrelevante Informationen aus und leitet gegebenenfalls ein Bußgeldverfahren ein. Bei eindeutig festgestellter Nichtentrichtung oder nicht vollständiger Entrichtung wird die Maut für die gefahrene Strecke nachträglich erhoben und es kann ein Bußgeld (Lenker zwischen 120,- und 240,- Euro, Unternehmer 240,- bis 480,- Euro) verhängt werden. Sofern die tatsächliche Wegstrecke nicht festgestellt werden kann, findet eine Nacherhebung der Maut für eine Wegstrecke von 500 Kilometer statt. In Einzel-/Wiederholungsfällen kann bei Verstößen ein Bußgeld bis zu maximal 20.000,- Euro auferlegt werden. Weiterführende Informationen zu Verwarnungs- und Bußgeldern können dem [spezifischen Bußgeldkatalog](#) entnommen werden.



Lkw-Maut in Ungarn

Wer muss in Ungarn Maut bezahlen?

Für die Benützung bestimmter Abschnitte ungarischer Autobahnen, Autostraßen und Nationalstraßen mit Lkw über 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht (hzG) ist eine kilometerabhängige Maut zu entrichten. Hierfür wurde ein elektronisches Mautsystem eingerichtet. Für Busse (Maut-Kategorie B2) sowie Motorräder und Pkw bis 3,5 t hzG (Maut-Kategorie D1) besteht demgegenüber eine Vignettenpflicht (E-Vignetten-System).

Keine Mautpflicht besteht insbesondere für Blaulicht- und Militärfahrzeuge sowie Fahrzeuge im Straßenerhaltungsdienst.

Auf welchen Straßen gilt die Maut?

Eine Auflistung der gebührenpflichtigen Straßenabschnitte mit einer Gesamtlänge von rund 7.000 km kann auf www.hu-go.hu heruntergeladen werden. Die jeweiligen Strecken sind auch auf der [Ungarnkarte](#) des Systembetreibers ersichtlich.

Höhe der Maut

Die Höhe der streckenabhängigen Maut ist abhängig von der benutzten Straßenkategorie, der Länge der zurückgelegten Strecke, der Fahrzeugkategorie (J2, J3, J4) und der Emissions-/Umweltklasse des Fahrzeuges.

Es werden folgende **Fahrzeugkategorien** unterschieden:

J2	Lkw mit einem hzG über 3,5 t und zwei Achsen
J3	Lkw mit einem hzG über 3,5 t und drei Achsen
J4	Lkw mit einem hzG über 3,5 t und vier oder mehr Achsen

Es gelten seit 1.10.2023 pro Kilometer folgende Mautsätze für die **Benutzung gebührenpflichtiger Straßenabschnitte** (in Forint/HUF inkl. USt.):

	Fahrzeug-kategorie	Kategorie J2		Kategorie J3		Kategorie J4	
		Schnell-straße	Haupt-straße	Schnell-straße	Haupt-straße	Schnell-straße	Haupt-straße
Umwelt schutz-klasse	A ≥ Euro 5	72,2	30,69	101,28	53,18	156,8	97,79
	B = Euro 2 - 4	84,94	36,11	119,15	62,56	184,47	115,05
	C ≤ Euro 1	97,68	41,53	137,02	71,94	221,36	138,06

Die ungefähre Höhe der Mautgebühr kann vorab mit Hilfe eines [Mautkalkulators](#) berechnet werden.

Die Tarife für Busse, Pkw und Motorräder (also für die e-Vignette) sind in der [Gebührentabelle](#) des Systembetreibers NÚSZ Zrt. ersichtlich.

Wie funktioniert die Erfassung von Strecken und Bezahlung der Maut?

Der Nutzer hat grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die Strecken im mautpflichtigen Straßennetz zu erfassen und dafür Maut zu bezahlen:

- Automatische Buchung durch Verwendung eines im Fahrzeug mitzuführenden Geräts, der sogenannten **On-Board-Unit (OBU)**
- Manuelle Buchung durch Erwerb eines **Streckentickets** (Prepaid-Karte) im Vorverkauf

Bei erstgenannter Variante wird die Mauthöhe per Satellitennavigation ermittelt und zwecks Abrechnung per Mobilfunk an den Zentralrechner des Betreibers der UBO gesendet, wobei dieser die ausgewerteten Daten wiederum an die zum Einzug der Maut berechnete Stelle übermittelt. Die Nutzung setzt die [Registrierung](#) (etwa auf www.hu-go.hu), die Beschaffung eines [Bordgeräts](#) sowie den Vertragsabschluss mit einem sogenannten [Mautmanager](#) voraus.

Bei der zweitgenannten Variante erwirbt der Nutzer vor Fahrtantritt ein Streckenticket, welches ausschließlich zur Nutzung der geplanten Fahrtstrecke berechtigt. Eine Registrierung ist möglich, aber grundsätzlich nicht zwingend erforderlich. Der Straßenbenutzer kann das Ticket im Voraus auf www.hu-go.hu, an Terminals der landesweiten Kundendienst- und Verkaufsstellen (Kennzeichnung „HU-GO“ beachten) sowie am Handy per App buchen. Dabei sind Ausgangs- und Zieldestination, maximal vier Zwischenhalte sowie die wichtigsten Angaben des Fahrzeugs (insbesondere Kennzeichen, hzG, Emissionsklasse, Achsenzahl) anzugeben.

Beachte: Eine MwSt.-Rechnung für den Vorsteuerabzug bekommt man nur bei elektronischer Registrierung, nicht beim Kauf an Verkaufsstellen!

Verfolgung der Nichtzahler und Sanktionen (Enforcement)

Es gibt sowohl automatische Kontrollen durch stationäre Kontrollbrücken als auch mobile Kontrollen durch Teams der Mautpolizei. Bei Nichtbezahlung der Maut und anderen Verstößen gegen die Mautvorschriften können Verwaltungsstrafen auferlegt werden. Weiterführende Informationen zu den Bußgeldbeträgen, die je nach Fahrzeugkategorie sowie Art und Dauer der Gesetzesverletzung variieren, sind einer im Internet abrufbaren [Bußgeldtabelle](#) zu entnehmen.

Rechtsgrundlage

Regierungsverordnung Nr. 209/2013 (VI. 18.) über die streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Autobahnen, Schnellstraßen und Hauptstraßen

Weiterführende Informationen

Das ungarische Mautsystem wird von der NÚSZ Zrt. betrieben. Nähere Informationen finden Sie hier:

- Internet: www.hu-go.hu
- Service Hotline: +36 (36) 587-500
- E-Mail: ugyfel@hu-go.hu



Foto: © Daniel Jędrzejewski / adbestock.com

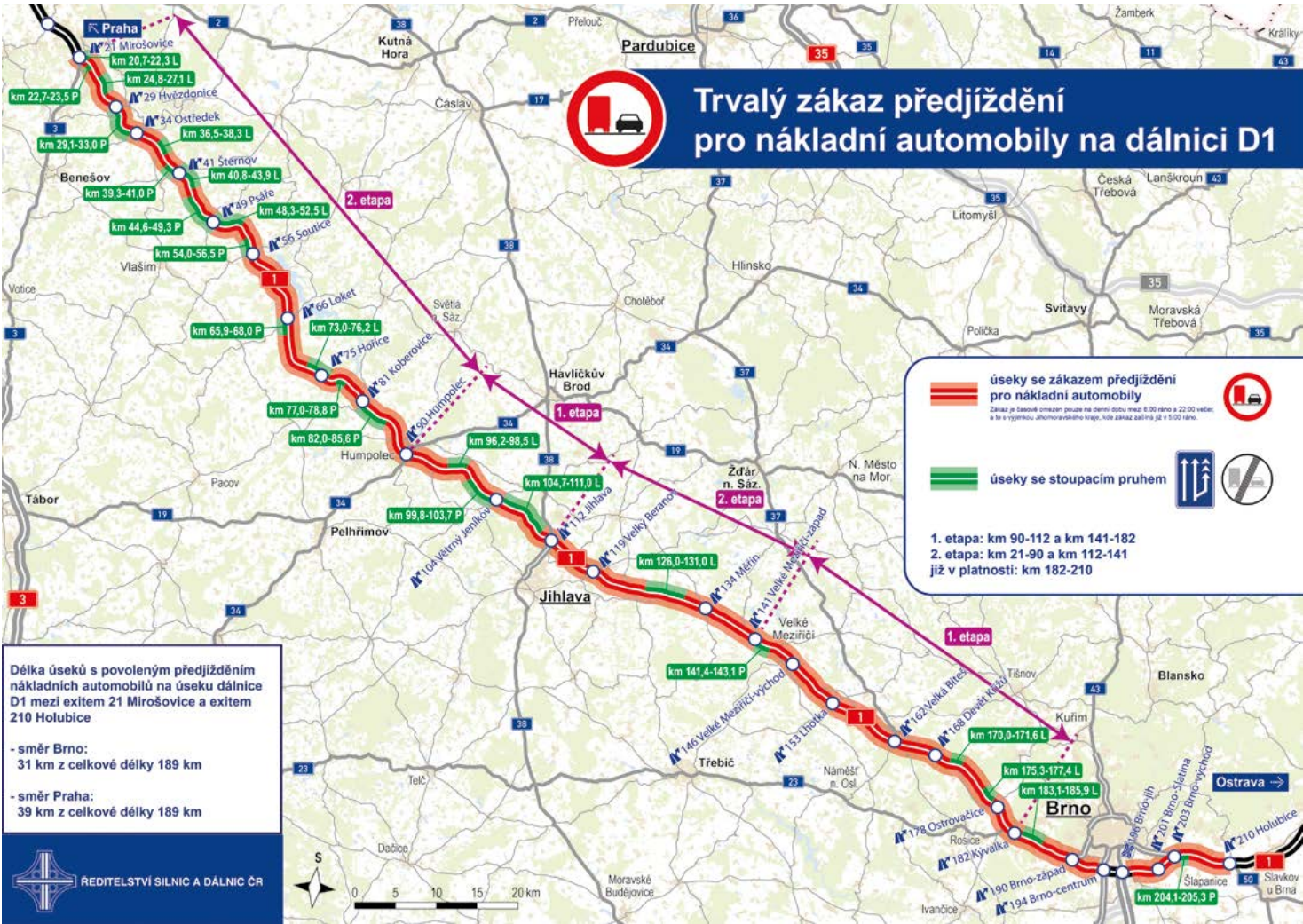


Tschechische Republik: Überholverbot für Lkw auf der Autobahn D1

Am 11. November 2023 trat auf der Autobahn D1 (die Autobahn D1 verbindet Prag über Brünn mit dem Osten der Tschechischen Republik und führt bei Ostrava bis nach Warschau) ein Überholverbot für Lkw über 3,5 t hzG in Kraft. Die Abschnitte, auf denen das Überholverbot gilt, werden in zwei Phasen markiert (siehe Karte unten).

Das Ministerium plant, das Überholverbot für Lkw auch auf anderen Autobahnen einzuführen. Das Verbot gilt von 6 Uhr morgens bis 22 Uhr abends, mit Ausnahme der Region Südmähren, wo das Verbot um 5 Uhr morgens beginnt. Das Überholen für Lkw ist auf den dreispurigen Abschnitten möglich.

Beachten Sie: Nur der mittlere Fahrstreifen darf zum Überholen genutzt werden. Die Polizei wird die Einhaltung des Verbots überwachen. Die Nichteinhaltung des Verbots wird mit einer Geldstrafe (5.000 bis 10.000 CZK) und 7 Strafpunkten geahndet.



WIFO Sonderauswertung Konjunkturtest – Auswertung Güterbeförderung Oktober 2023

Die Befragung zur Konjunktur fand im Oktober 2023 statt. Insgesamt nahmen 68 Unternehmen aus dem Güterbeförderungsgewerbe teil. Die Einschätzung der Umfrageteilnehmer ist in Bezug zu Vergangenheit und Zukunftserwartungen weiterhin pessimistisch. In der Güterbeförderung werden Geschäftslage und Nachfrage sowohl in Vergangenheitsbetrachtung als auch Zukunftseinschätzung mit überwiegender Mehrheit negativ gesehen. Nur noch jeder zweite der Befragten bezeichnet den derzeitigen Auftragsbestand als ausreichend. Dementsprechend ist unzureichende

Nachfrage der wichtigste Grund als Behinderung ihrer Geschäftstätigkeit, während Mangel an Arbeitskräften weiterhin abnimmt. Bei der Beschäftigung sieht die Mehrheit der befragten Unternehmen in der Vergangenheitsbetrachtung einen Rückgang, während die Zukunft als gleichbleibend/neutral eingeschätzt wird.

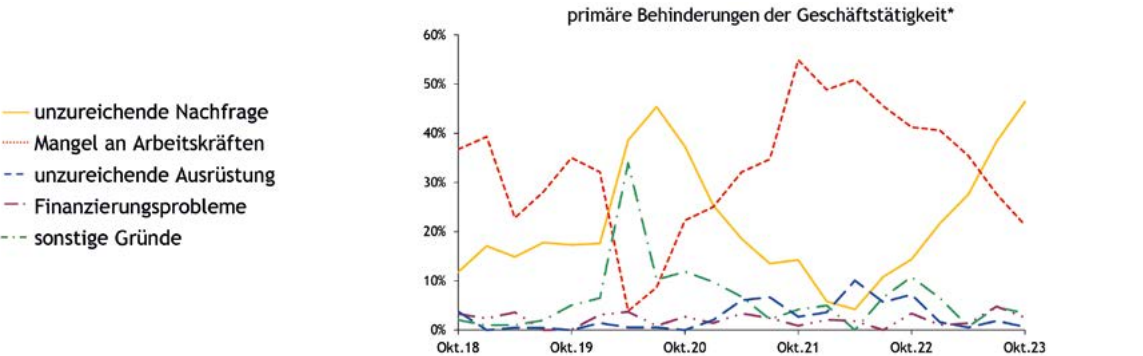
Auffallende Parameter im Detail:

- Die „Geschäftslage in den letzten 3 Monaten“ hat gegenüber Juli 2023 (–30 Punkte) weiter abgenommen und liegt bei –45,5 Punkte.

- Die „Geschäftslage in den kommenden 6 Monaten“ blieb mit –28,6 Punkte unverändert.
- Die „Nachfrage letzten 3 Monate“ ist von –31,3 (Juli 2023) auf –40,3 weiter zurückgegangen.
- Bei „Beschäftigung letzten 3 Monate“ mit –23,1 Punkte war im Vergleich zum Juli 2023 (–10,3 Punkte) ein weiterer Rückgang zu verzeichnen.
- Als primäre Produktionsbehinderung wird unzureichende Nachfrage von 46,4 % genannt. Der „Mangel an Arbeitskräften“ nimmt ab und wird im Vergleich zu den vorangegangenen Quartalen lediglich von 21,3 % genannt

SONDERAUSWERTUNG WIFO KONJUNKTURTEST für den FV GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE

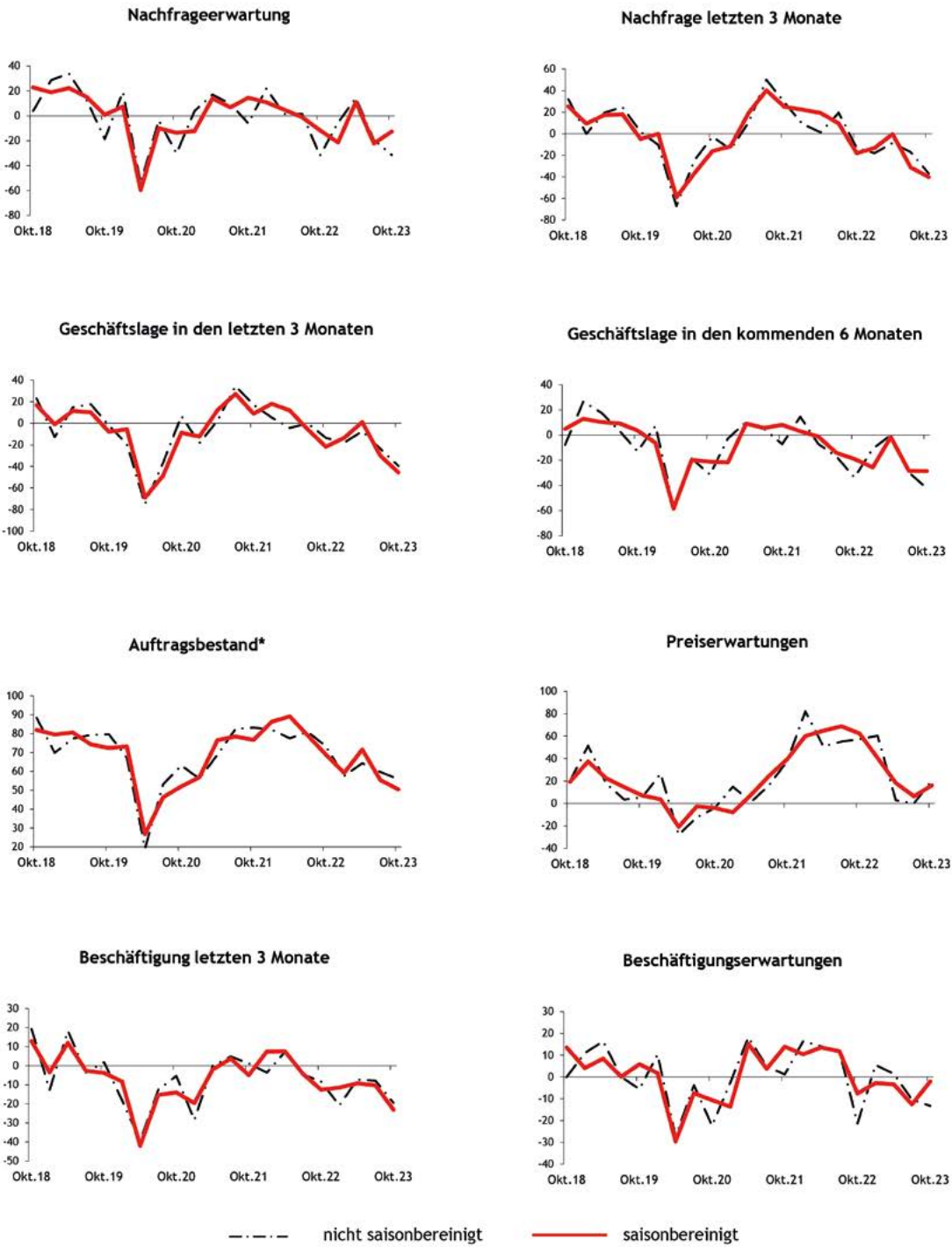
saisonbereinigte Werte	Ø letzte 5 Jahre	Ø letzte 4 Quartale	Jän.23	Apr.23	Jul.23	Okt.23
Geschäftslage in den letzten 3 Monaten	-8,4	-22,0	-13,6	1,2	-30,0	-45,5
Geschäftslage in den kommenden 6 Monaten	-9,2	-21,1	-25,6	-1,6	-28,6	-28,6
Nachfrage letzten 3 Monate	-2,6	-21,2	-13,2	-0,3	-31,3	-40,1
Nachfrageerwartung	-1,9	-11,3	-21,5	11,1	-22,2	-12,6
Auftragsbestand zur Zeit *	67,7	59,2	59,2	71,6	55,5	50,5
Preiserwartung	23,0	20,3	40,6	18,2	6,3	16,2
Beschäftigung letzten 3 Monate	-7,8	-13,5	-11,5	-9,2	-10,3	-23,1
Beschäftigungserwartung	0,0	-5,2	-2,8	-3,4	-12,6	-2,1
primäre Produktionsbehinderungen:						
zur Zeit keine Behinderungen	35,0%	29,3%	30,7%	36,4%	23,9%	26,3%
unzureichende Nachfrage	22,3%	33,5%	21,7%	27,6%	38,3%	46,4%
Mangel an Arbeitskräften	32,5%	31,2%	40,6%	35,4%	27,6%	21,3%
unzureichende Ausrüstung	2,6%	1,2%	1,6%	0,5%	1,9%	0,6%
Finanzierungsprobleme	2,1%	2,4%	1,0%	1,4%	4,8%	2,5%
sonstige Gründe	6,6%	3,8%	6,5%	0,7%	4,7%	3,4%



* Anteil der Unternehmen



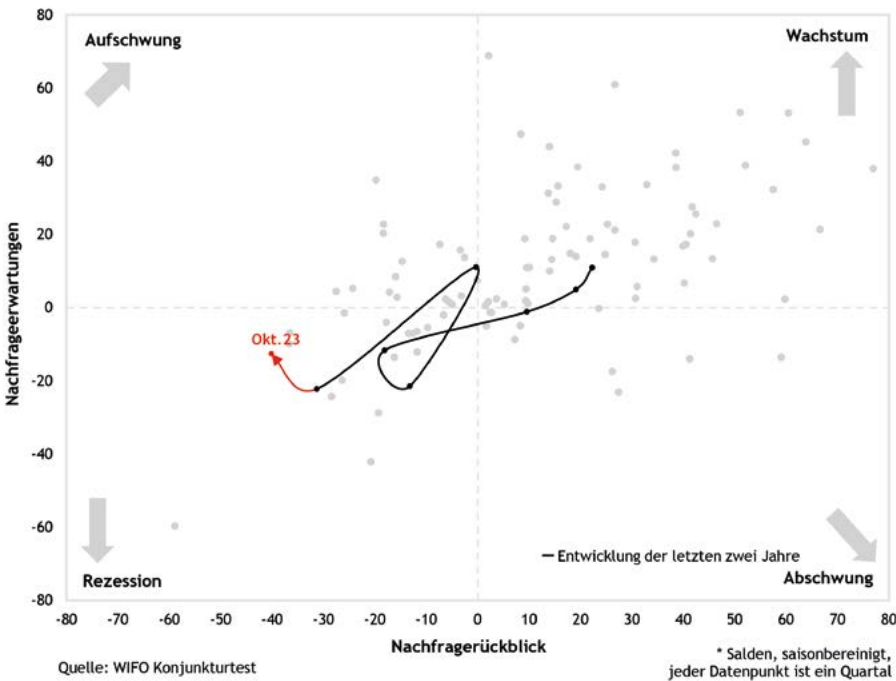
SONDERAUSWERTUNG WIFO KONJUNKTURTEST
für den FV GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE



Sämtliche Werte auf dieser Seite entstammen qualitativen Fragen aus dem WIFO Konjunkturtest (im Auftrag der EU Kommission) an Unternehmen und erlauben somit einen Rückschluß auf die Stimmungslage in den befragten Unternehmen und den momentanen Stand im Konjunkturzyklus. Die ausgewiesenen Werte stellen Salden aus positiven und negativen Werten in % aller Antworten dar. Antworten der neutralen Kategorie bleiben unberücksichtigt. (*kein Saldo, sondern Anteil der Unternehmen mit ausreichenden oder mehr als ausreichenden Auftragsbeständen)

SONDERAUSWERTUNG WIFO KONJUNKTURTEST
für den FV GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE

Konjunktur-Uhr von 1996 bis 2023



Sämtliche Werte auf dieser Seite entstammen qualitativen Fragen aus dem WIFO Konjunkturtest (im Auftrag der EU Kommission) an Unternehmen und erlauben somit einen Rückschluß auf die Stimmungslage in den befragten Unternehmen und den momentanen Stand im Konjunkturzyklus. Die ausgewiesenen Werte (außer anders angegeben) stellen Salden aus positiven und negativen Werten in % aller Antworten dar. Antworten der neutralen Kategorie bleiben unberücksichtigt.

Wie lese ich die
„Konjunktur-Uhr“?

Die Konjunktur-Uhr ist ein 4-Phasen Diagramm, mit dem sich der Verlauf eines Konjunkturzyklus gut verfolgen und analysieren lässt. Basis dafür ist der WIFO Konjunkturtest. Auf der X- Achse wird die Nachfrage der vergangenen drei Monate, auf der Y- Achse die Nachfrageerwartungen der Unternehmen abgebildet. Sind die Auswertungen der im WIFO Konjunkturtest befragten Unternehmen zur Nachfrage und zu den Nachfrageerwartungen per saldo schlecht, d. h. im Minus, so befindet sich die Konjunktur in der Rezession (Quadrant links unten). Gelangen die Nachfrageerwartungen ins Plus (bei noch schlechter Nachfrage), so gerät man in die Aufschwungphase (Quadrant links oben). Sind Nachfrage und Nachfrageerwartungen gut, d. h. im Plus, so herrscht Wachstum (Quadrant rechts oben). Drehen die Nachfrageerwartungen ins Minus (bei noch guter Nachfrage), so ist die Abschwungphase erreicht (Quadrant rechts unten).

TRANSPORTEURE A–Z: Melden auch Sie sich an!

Der Fachverband Güterbeförderung hat sein „Transporteure A–Z“ (das Branchenverzeichnis der österreichischen Transporteure und Kleintransporteure) mithilfe der WKO-Inhouse einem grundlegenden Relaunch unterzogen:

- Das Transporteure A–Z ist eine Abwandlung des WKO Firmen A–Z und erlaubt eine gezielte Suche nach Transportunternehmen nach bestimmten Suchkriterien.
- **NEU** ist, dass wir im Rahmen dieses Verzeichnisses auch die Möglichkeit geschaffen haben, nach dem „KT-Gütesiegel“ als auch einer „Friends on the road“-Mitgliedschaft (wird derzeit laufend gepflegt und aktualisiert) bei Unternehmen als „Zertifikat“ zu suchen.
- Nutzen Sie die Möglichkeit auch Ihre Firma im Transporteure A–Z zu präsentieren. Hierzu klicken Sie bitte auf „Meine Unternehmensdaten bearbeiten“ (rechts oben – Anmeldung mittels WKO-Benutzername und Passwort).
- Die Nutzung des Transporteure A–Z und der Eintrag darin ist **kostenlos** und eine Serviceleistung des Fachverbandes Güterbeförderung.



RA Mag. Christoph Rappold
Reif und Partner
Rechtsanwälte OG

graz@reifundpartner.at
www.reifundpartner.at

Klimawandel – Klimakleber

Sie gehören seit geraumer Zeit zum urbanen Stadtbild, die Klimakleber mit ihren Signalwesten, die mithilfe von chemischen Substanzen eine feste, verkehrsbehindernde Liaison mit dem Asphalt eingehen, um ihren durchaus hehren Zielen Gehör zu verschaffen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sind die durchwegs jugendlichen Aktivisten, fallweise flankiert durch erfahrene Revoluzzer, als harmlos und unbedenklich einzustufen, da etwa eine, dem Reichsbürgertum zuzuordnende staatsfeindliche Gesinnung bislang nicht festzustellen war.

Sie stellen aber dennoch ein Ärgernis der besonderen Art dar, denn durch die klebstoffunterstützten Sitzblockaden kann der Individualverkehr durchwegs massiv beeinträchtigt werden, da Blockaden vornehmlich im Morgenverkehr an neuralgischen Punkten vorgenommen werden. Der eine oder andere mag dadurch erfreulich oder nicht erfreulich seinen Arbeitsplatz mit arbeitsrechtlich entschuldbarer Verspätung erreichen, was isoliert betrachtet noch keine großartigen Schadenersatzansprüche auslösen dürfte. Anders sieht es da schon im Berufskraftfahrzeugverkehr, etwa dem Transportwesen aus.

Durch die Blockade nicht unwesentlicher Verkehrsadern sind fallweise massive Verspätungen und Umwege in Kauf zu nehmen, um die vereinbarten Lieferfristen einigermaßen einhalten zu können. Hier bedarf es natürlich einer ad-hoc-Logistik, um die Verkehrsströme richtig leiten zu können, zumal sich Behörden oftmals überfordert sehen, spontane und zielgerichtete Umleitungen zu installieren. Dieser Umstand wird von den Protestierenden mit dem Überraschungseffekt eines „Klima-Flashmobs“ mehr als ausgenutzt. Versammlungsrecht hin, Versammlungsrecht her (was im Übrigen eine wichtige Errungenschaft einer funktionierenden Demokratie darstellt), wenn jeder macht was er will, wird eine Gesellschaft mutmaßlich nicht funktionieren.

Der Gesetzgeber hat daher folgerichtig die im Verfassungsrang befindlichen Grundrechte mit exekutiven bzw. restriktiven Gesetzesvorbehalten auf einfachgesetzlicher Ebene beschränkt, was im gegenständlichen Fall etwa im § 76 StVO mündet. Diese Bestimmung regelt den Fußgängerverkehr und sieht jedenfalls kein längerfristiges Verweilen einer nicht motorisierten Person auf der Fahrbahn vor. Der Autor wurde bereits beauftragt, Schadenersatzansprüche gegen Klimakleber zu prüfen und gegebenenfalls bei Gericht einzubringen. Man darf gespannt warten was dabei herauskommt, zumal aus juristischer Sicht die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen durchaus erfolversprechend erscheint.

Foto: © Rappold

Die winkler Unternehmensgruppe ist einer der führenden Großhändler für Nutzfahrzeuersatzteile in Europa. Rund 1.600 Mitarbeiter unterstützen an mehr als 40 Standorten in sieben europäischen Ländern tagtäglich Nutzfahrzeughalter und Werkstätten bei der Identifizierung und Beschaffung der richtigen Ersatzteile. In Österreich hat winkler vier Betriebe.



Das winkler Zentrallager in Wien beherbergt das 200.000 Teile umfassende Volls Sortiment

winkler in Österreich

Das winkler Volls Sortiment umfasst Ersatz- und Zubehörteile für Lkw, Transporter und Trailer sämtlicher Markenhersteller sowie attraktive Eigenmarkenalternativen. Darüber hinaus bietet winkler ein Komplettsortiment für Werkstatt- und Betriebsbedarf an – von der Befestigungstechnik über Werkzeuge bis hin zu Reinigungs- und Pflegeprodukten, Arbeitsschutz- und Sicherheitsausrüstung für Fahrzeug, Fahrer und Betrieb sowie Spezialsortimente wie Hydraulikkomponenten und Tank- und Siloteile.

In Österreich versorgt winkler Nutzfahrzeughalter von vier Standorten aus: Graz, Vomp, Wels und Wien. In Wien befindet sich zudem eines von Europas größten Zentrallagern für Nutz-

fahrzeuersatzteile. Es erstreckt sich über eine Fläche von insgesamt 100.000 Quadratmetern und beherbergt das mehr als 200.000 Teile umfassende Volls Sortiment an Ersatzteilen und Werkstattbedarf. Modernste Förder- und Kommissioniertechnik ermöglicht die Umsetzung eines leistungsfähigen Logistikkonzeptes, das Nutzfahrzeughalter und Werkstätten eine große Bandbreite an individuellen Liefermöglichkeiten bietet. So gelangen alle Teile dank individuellem Lieferservice per Tages-tour, Spedition, Blitzkurier, Nachtexpress oder Paketdienst bis zu zweimal täglich zum Kunden. Bestellen kann dieser über die App winkler NOW sowie den Onlineshop shop.winkler.com.

winkler in Österreich – das passt.



CHRISTIAN
reich
NUTZFAHRZEUG & PKW

LKW-Ersatzteile - Motorenschleiferei - Abschleppdienst
4932 Kirchheim, Alleenweg 4
Tel. 07755-6711 Notdienst: 0664-910 7000
office@reich-kfz.at, www.reich-kfz.at

GRUNDUMLAGE

Die Grundumlage laut § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

Wofür ist die Grundumlage?

Die Finanzierung der Tätigkeit der Fachgruppe und auch des Fachverbandes in Wien erfolgt durch die Einhebung einer Grundumlage einmal im Jahr.

Neugründerbonus gemäß § 123 Abs. 14 WKG:

Wer erstmalig eine Berechtigung iSd § 2 Abs 1 WKG erwirbt oder eine Unternehmung rechtmäßig selbstständig betreibt (ausgenommen: Rechtsformänderungen oder Umgründungen), ist im darauffolgenden Kalenderjahr von der Grundumlage befreit.

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in dop-



pelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ruhendsatz gem.

§ 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht/Ruhen die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Die Grundumlage für das Güterbeförderungsgewerbe wird wie folgt berechnet:

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Betriebsarten:

- Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt **170 Euro**
- Bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt **118,50 Euro**
- Alle sonstigen Güterbeförderungen **72,60 Euro**

Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart. Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu entrichten.

Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal pro Betriebsstätte zu entrichten.

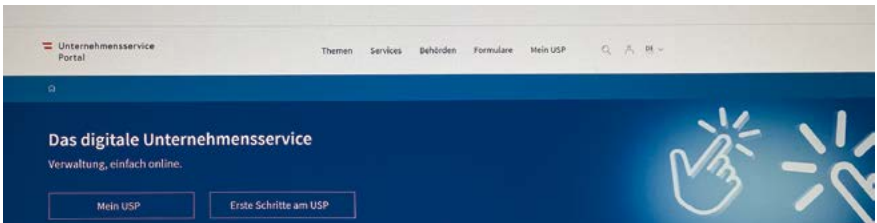
Die Anzahl der Beförderungsmittel zum 31.12. des Vorjahres und dafür ein fester Betrag für nachfolgende Fahrzeugkategorien

- pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt laut Konzessionsumfang **0 Euro**
- pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt laut Konzessionsumfang **39,80 Euro**
- Alle sonstigen Güterbeförderungen **0 Euro**

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:

36,30 Euro



E-Zustellungen – USP Unternehmensserviceportal

Unternehmen sind seit 1. Jänner 2020 verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Ausgenommen sind nur jene Unternehmen, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

Die Registrierung zur elektronischen Zustellung erfolgt für Unternehmen im USP.

Für die „Nicht-Teilnahme“ an der elektronischen Zustellung sind derzeit keine Sanktionen vorgesehen. Sofern keine elektronische Zustellmöglichkeit vorliegt, wird die sendende Behörde eine postalische Zustellung vornehmen.

Achtung:

Bestimmte Unternehmer werden automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen (siehe dazu Näheres unter Punkt „Teilnehmerverzeichnis“). So kann die Behörde etwa im Falle der automatischen Übernahme aus FinanzOnline eine nicht-nachweisliche Zustellung in das elektronische Postfach zustellen, auch wenn seitens des Unternehmens noch keine Registrierung im USP erfolgt ist (eine Abholung ist nur möglich, in dem man sich beim USP anmeldet).

Unternehmerbegriff

An der elektronischen Zustellung haben laut E-Government-Gesetz Unternehmen im Sinne des § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz teilzunehmen. Das Bundesstatistikgesetz definiert den Unternehmerbegriff wie folgt: Alle natürlichen Personen (z. B. freie Dienstnehmer, freiberuflich Tätige), juristischen Personen, Personengesellschaften, Personengemeinschaften und Personenvereinigungen mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich, die der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten oder im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung erzielen.

Unzumutbarkeit der E-Zustellung

Die Teilnahme an der elektronischen Zustellung ist von vornherein unzumutbar, wenn das Unternehmen nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen oder über keinen Internet-Anschluss verfügt. Die erforderliche technische Voraussetzung fehlt etwa, wenn keine internetfähige Hardware im Unternehmen verfügbar ist.





Widerspruchsmöglichkeit

Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind, können der elektronischen Zustellung widersprechen. Der Widerspruch erfolgt grundsätzlich durch die Abmeldung des Unternehmens vom Teilnehmerverzeichnis und somit der elektronischen Zustellung. Der Widerspruch kann, sofern man nicht im USP registriert ist, auch per Post an das Bundesrechenzentrum geschickt werden. Unternehmer, die der elektronischen Zustellung widersprochen haben, werden wie bisher auf dem Postweg kontaktiert.

Teilnehmerverzeichnis

Um die vollständige Erreichbarkeit aller potenziellen Empfänger sicherzustellen, wurde ein Teilnehmerverzeichnis sämtlicher Zustellsysteme eingeführt. Das Teilnehmerverzeichnis wurde am 28. Mai 2019 kundgemacht (BGBl. II Nr. 140/2019) und bildet seit „Produktivsetzung“ der elektronischen Zustellung (1.12.2019) das Verzeichnis aller Personen, die elektronische Zustellungen empfangen, ab. Seit Juni 2019 werden bestimmte Unternehmer automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen und gelten als angemeldete Teilnehmer:

- FinanzOnline-Teilnehmer, die nicht auf die elektronische Zustellung nach der Bundesabgabenordnung (BAO) verzichtet haben und Unternehmer im Sinne des § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz 2000 sind, werden seit 1. Juli 2019 automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übermittelt.

- Ebenso sind die Teilnehmer am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) automationsunterstützt bis auf Widerspruch des Teilnehmers an das Teilnehmerverzeichnis zu übermitteln. ERV-Teilnehmer können eine Weiterleitung in den ERV konfigurieren.
- Seit 1. Dezember 2019 werden Kunden der elektronischen Zustelldienste (Briefbutler, BRZ Elektronischer Zustelldienst, eVersand oder Mein Brief) automationsunterstützt in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen.

Unternehmer, die automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen werden, erhalten eine Information über ihre Übernahme (Benachrichtigung in der Databox von FinanzOnline) und können ab diesem Zeitpunkt ihre Registrierungsinformationen am Teilnehmerverzeichnis überprüfen und gegebenenfalls anpassen (z. B. E-Mail-Adressen für Benachrichtigungen, De-/Aktivierung der Weiterleitung in den ERV etc.). Sollte in FinanzOnline keine E-Mail-Adresse hinterlegt sein oder wurde auf die elektronische Zustellung gemäß BAO verzichtet, dann können diese Teilnehmer nicht automatisch übernommen werden, da die verpflichtende Verständigung über neue Nachrichten nicht möglich wäre. Diese Teilnehmer werden dazu motiviert, eine Registrierung zur elektronischen Zustellung vorzunehmen.

Anzeigemodul „Mein Postkorb“ im Unternehmensserviceportal

Unternehmer können über das USP auf ihre elektronischen Zustellstücke, die von Behörden übermittelt wurden, zugreifen. Um den Empfängern eine einheitliche Übersicht der für sie

bereitgehaltenen elektronischen Zustellstücke zu ermöglichen, wurde ein kostenloses elektronisches Postfach eingeführt. Die zentrale Anzeige und Abholung von Zustellungen erfolgt im angemeldeten Bereich des USP in der Anwendung „Mein Postkorb“. Das Anzeigemodul hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereit liegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Erledigungen der Finanzbehörden gemäß der BAO werden weiterhin in FinanzOnline zugestellt und zusätzlich zur Information über das Anzeigemodul angezeigt. Zur Nutzung des Anzeigemoduls „Mein Postkorb“ muss das Unternehmen über ein USP-Konto und zumindest einen USP-Anwender mit der Rolle „Postbevollmächtigter“ verfügen.

Wer darf in das Anzeigemodul zustellen?

In das Anzeigemodul dürfen ausschließlich Behörden und Verantwortliche des öffentlichen Bereichs zustellen bzw. zusenden.

Weiterführende Informationen

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort veröffentlicht auf seiner Homepage laufend weitere Informationen zur elektronischen Zustellung. Infos dazu finden Sie unter folgender Website:

<https://tinyurl.com/3thn394m>

Weiters steht Ihnen der USP-Support unter (+43) 0 50 233 733 zur Verfügung.

Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex:

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter www.dietransporteure.at abrufbar

Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex für das Kleintransportgewerbe

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter www.dietransporteure.at abrufbar

Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich

Die aktuelle Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie der Inflation finden Sie unter www.dietransporteure.at

Online-Lkw-Kalkulationstool inklusive Downloadmöglichkeit

Auf mehrfachen Wunsch wurde das Online-Lkw-Kalkulationstool auf der Transporteure-Website um einen Downloadbereich erweitert. Es ist von nun an möglich, die Kalkulation auch mittels Excelsheet durchzuführen und entsprechend anzupassen.

Dies finden Sie hier:

<http://dietransporteure.at/lkw-kalkulation/index.html> bzw. unter <http://dietransporteure.at/lkw-kalkulation/download.html>

Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich

Professionelle Schwarzarbeit stellt die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vor immer größere Probleme. Die Schattenwirtschaft boomt und verursacht volkswirtschaftlichen Schaden immensen Ausmaßes.

Als spezieller Service für WKO-Mitglieder und auch aufgrund des gesetzlichen Auftrages der WKO bietet die Wirtschaftskammer die Möglichkeit, Verdachtsmomente bzw. Wahrnehmung von illegaler Gewerbeausübung mittels Online-Formularen an die WKO zu übermitteln unter <http://wko.at/stmk/pfuschermeldung>. Diese ergeht an den Erhebungsdienst der WKO Steiermark, wobei völlige Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu den Grundprinzipien gehören. Die kompetenten Profis erheben, informieren und setzen

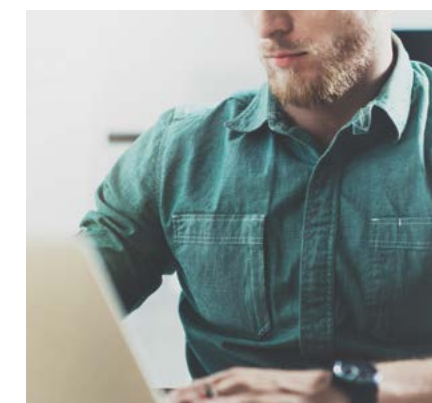
alle möglichen Aktivitäten, um den Rechtszustand herzustellen. Mehr als 1.500 gewerberechtliche Erhebungen finden jährlich statt.

Um gegen Pfusch effektiv vorgehen zu können, werden möglichst konkrete Beweise für die illegalen Arbeiten benötigt:

- wenn möglich, Namen und Wohnanschrift des/der illegalen Erwerbstätigen;
- Wo wird gearbeitet?
- Wann und seit wann wird gearbeitet?
- Beschreibung der illegalen Tätigkeit;
- eventuelle Beweise (Plakate/Fotos/Angebote/Autokennzeichen/Werbeaussendungen/Website-Ausdrucke).

Je genauer die Angaben sind, desto schneller und effizienter kann eingegriffen werden.

Alternativ dazu kann die unbefugte Gewerbeausübung natürlich auch bei den zuständigen Gewerbebehörden (Magistrat Graz/jeweilige Bezirkshauptmannschaft) und der Finanzpolizei gemeldet werden.



Auch die Grundumlage der Wirtschaftskammer wird in Zukunft nur mehr per E-Zustellung vorgeschrieben!

LKW FRIENDS on the Road

Nur ein gelbes Pickerl, oder doch mehr?



Mag. Dr. Christian Spendel – Präsident – LKW FRIENDS on the Road

Jeder kennt den gelben Aufkleber, der auf vielen Lkw und immer mehr Pkw zu sehen ist. „Wir bringen, was Sie täglich brauchen“. Ein Slogan, der an Selbstverständlichkeit kaum zu überbieten ist. Ja, was denn sonst? Das ist doch die Aufgabe des Lkw, das zu bringen, was wir täglich brauchen. Aber natürlich nur für diejenigen, die auch wissen, was im Hintergrund alles notwendig ist, damit sich die Räder drehen.

Genau das haben wir uns zur Aufgabe gemacht. Wir erklären der Öffentlichkeit, den Medien und der Politik, dass ein Leben ohne Lkw nicht möglich ist. Wir entwickeln Kampagnen zur Imageverbesserung der Logistikbranche und setzen uns für Sicherheit und Partnerschaft im Straßenverkehr ein. Wir sind die Werbeagentur des österreichischen Güterbeförderungsgewerbes.

Öffentlichkeitsarbeit bzw. Werbung ist kein einfaches Handwerk. Es reicht bei weitem nicht aus, einen Slogan zu kreieren und darauf zu vertrauen, dass die Botschaft auf dem kurzen Weg alle Adressaten erreicht. Sicherlich fällt Ihnen ein TV-Spot ein, der Ihnen sehr gut oder gar nicht gefällt. Es gibt Werbespots, die sich in unser kollektives Gedächtnis eingebrannt haben, weil sie so gut gemacht sind, dass sie ausschließlich positive Assoziationen wecken. Beim Thema Lkw

haben wir durch die jahrzehntelange negative Stimmungsmache in der Öffentlichkeit leider grundsätzlich nicht die beste Ausgangsposition. Warum das so ist? Weil die Menschen immer nur Ausschnitte sehen und nie das große Ganze. Und das gilt nicht nur für die breite Öffentlichkeit, sondern auch für die Branche selbst. Wir sehen einen gelben Aufkleber, einen kleinen Ausschnitt aus dem großen Bild. Das große Bild sehen wir erst, wenn es plötzlich nicht mehr da ist. Erinnern Sie sich an den 16. März 2020? Corona-Lockdown in Österreich. Und plötzlich war das große Bild für alle sichtbar und glasklar. „Wir brauchen den Lkw, der unsere Supermärkte und Tankstellen beliefert und die Mülltonnen mitnimmt.“ Ja, aber den haben wir auch vor und nach dem 16. März 2020 gebraucht, nur hat ihn niemand gesehen oder sehen wollen.

Deshalb ist es für unsere Branche absolut notwendig, bei jeder Gelegenheit positiv auf uns aufmerksam zu machen und unsere Leistungen ins Rampenlicht zu stellen. Es gibt einen großen österreichischen Möbelgiganten, der uns täglich daran erinnert, dass er Möbel zu günstigen Preisen anbietet. Ich frage mich oft, ob es dort auch etwas zu kaufen gibt, das nicht preisreduziert ist? Jeder hat seinen Slogan, den er gebetsmühlenartig wiederholt. Das muss auch unser Ziel sein. Der gelbe Aufkleber muss immer dann auftauchen, wenn der Lkw – ganz einfach – Gutes tut. Und das geht nur, wenn die gesamte Branche das versteht und mitträgt.

Mit Unterstützung der Technischen Universität Graz ist es uns gelungen, den wissenschaftlichen Nachweis zu erbringen, dass unsere modernen EURO-6-Lkw sauberere Luft aussto-

Foto: © LKW Friends on the road

ßen, als sie einsaugen. Man könnte sie auch als Feinstaubsauger bezeichnen. Möglich macht das die Abgasrückführungstechnologie (AGR), die Ergebnisse an der Grenze der Messbarkeit liefert. Wir engagieren uns als Unterstützer der sehr erfolgreichen ATV-Serie Trucker Babes Austria (über 3 Mio. Zuseher pro Staffel) und schalten dort Werbespots im Hauptabendprogramm ab 20:15 Uhr. Seit heuer treten wir auch als Hauptsponsor in der österreichischen Rallye-Staatsmeisterschaft auf. Dort hatten wir zwei eigene Rallyeautos im FRIENDS-on-the-Road-Design als Vorausfahrzeuge auf den Sonderprüfungen im Einsatz und boten unseren eigenen Mitarbeitern die einmalige Chance, einmal auf dem Beifahrersitz eines Rallyeautos Platz zu nehmen.

Und das an der Seite von Österreichs Rallye-Idol Achim Mörtl. Achim Mörtl, mittlerweile offizielles Testimonial von LKW FRIENDS on the Road, macht gerade selbst den Lkw-Führerschein. „Ich bin schon alles gefahren, was viel PS und Räder hat, aber der Lkw fehlt mir noch“, sagt er. Achim wird in den sozialen Medien über die Führerscheinausbildung berichten und zeigen, dass man auch mit über 50 noch den CE-Schein machen kann und dass der Beruf des Lkw-Fahrers heute eine hochspezialisierte und spannende Ausbildung erfordert.

Auch 2024 werden wir in der Rallye-Staatsmeisterschaft für Furore sorgen und erstmals als Hauptsponsor bei der Rebenland Rallye in der schönen

Südsteiermark auftreten. Lassen Sie sich überraschen. Einladungen werden Anfang 2024 an alle steirischen Transportunternehmer verschickt. FRIENDS on the Road ist mehr als ein gelbes Pickerl. Werden auch Sie Mitglied und unterstützen Sie damit eine Bewegung, die täglich bringt, was wir alle brauchen.

Hier geht's zum Beitrittsformular: <https://tinyurl.com/3we2tb8t>



Friends on the road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt Logcom-Mitglied werden!

Warum Logcom?

Der Lkw ist ein wichtiges und verbindendes Element zwischen der produzierenden Industrie und dem Endverbraucher. Dies ist der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern leider oft nicht bewusst. Um auf die Bedeutung der Transportbranche aufmerksam zu machen und die österreichischen Transporteure als sympathische Partner zu positionieren, wurde die Marke „LKW-Friends on the road“ von der Arbeitsgemeinschaft Logcom ins Leben gerufen.

Was macht Logcom?

Die Initiative fällt besonders durch die gelben, sympathischen Fahr-

zeugbeklebungen bzw. Fahrzeugbeschriftungen im „Friends on the road“-Design auf. Lassen auch Sie Ihr Fahrzeug bekleben und machen auf die Wichtigkeit der Transportbranche aufmerksam. Diese Marke ist ein Bekenntnis zur österreichischen Transportwirtschaft, von der Branche, für die Branche!

Wie können Sie helfen/unterstützen?

Bitte helfen Sie auch aktiv mit diese Marke noch bekannter zu machen,

indem Sie einerseits als bereits bestehende Mitglieder Ihre Fahrzeuge bekleben lassen und andererseits auch andere Transportunternehmer und Firmen überzeugen, Mitglied zu werden. Denn nur gemeinsam können wir etwas erreichen!

WERDEN SIE BITTE MITGLIED

– Beitrittserklärung ausfüllen und an die Logcom schicken: office@logcom.org! Weitere Informationen unter: <http://www.logcom.at/initiative/ueber-die-logcom/>



BEITRITTSERKLÄRUNG



FIRMA

ANSPRECHPERSON

ADRESSE

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL

Wir möchten, dass die Kampagne „LKW - Friends on the road“ weitergeht und deshalb Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft LogCom werden. Die LogCom - Satzung sowie den Zahlschein für den Mitgliedsbeitrag pro Jahr senden Sie mir bitte zu.

☐ € 100,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von 1 – 10 LKW und für Kleintransporteure

☐ € 200,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von 11 – 30 LKW

☐ € 300,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen mit über 30 LKW, Speditionen, sowie Betriebe aus anderen Sparten

*Beträge netto, LKW – Anzahl nach Konzessionsumfang

☐ Ich habe die Vereinsstatuten und die Bedingungen der Mitgliedschaft zur Kenntnis genommen. Ich stimme der Verwendung meiner Daten zum Zweck der Vereinsführung zu.

☐ Ich stimme der Zusendung von Informationen (Newsletter) der ARGE LogCom zu.

☐ Im Falle einer Beklebung bzw. Beschriftung (z.B. von Fahrzeugen) im „Friends on the Road“ Design stimme ich der Verwendung, der davon gemachten Fotos, zu Werbezwecken, zur Dokumentation und Abbildung auf der Website und im Newsletter zu.

☐ Ich stimme der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis auf der Website der ARGE LogCom zu.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Detaillierte Informationen zur Datenverwendung finden Sie auf der Website der ARGE LogCom unter Datenschutz.

DATUM

UNTERSCHRIFT/FIRMENSTEMPEL

WKO-Benutzerverwaltung: www.meinwko.at

Die Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation haben Zugang zu umfangreichen branchenspezifischen Informationen und zahlreichen Services. Damit diese noch einfacher, sicherer und schneller im beruflichen Alltag genutzt werden können, steht die WKO-Benutzerverwaltung mit vielen hilfreichen Funktionen zur Verfügung:

- Es kann sich jede Person ein persönliches WKO-Benutzerkonto anlegen, in dem Daten aktualisiert und Passwortänderungen durchgeführt werden können.
- Das eigene Benutzerkonto kann mit einem oder mehreren WKO-Mitgliedschaften verknüpft werden. In Folge kann eine Vielzahl an WKO-Services in Anspruch genommen werden. Darunter zählen der Zugang zu Fachinformationen auf WKO.at, die Bearbeitung der Unternehmensdaten im Firmen A–Z oder die Nutzung des Vorteilsclubs der Jungen Wirtschaft. All diese Services können mit nur einem einzigen WKO-Benutzerkonto abgerufen werden. Auch für Mitglieder, die Unternehmen in mehreren Branchen und Bundesländern haben, reicht ein persönliches WKO-Benutzerkonto.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können schnell und einfach zur Nutzung von WKO-Services berechtigt werden.
- Der Einstieg in die WKO-Benutzerverwaltung ist auch mit Bürgerkarte oder Handysignatur möglich.
- Durch einen Nachweis der Identität kann das persönliche WKO-Benutzerkonto aufgewertet werden, um auf exklusive Dienstleistungen der WKO zugreifen zu können.

- Sicherheit hat für die WKO höchste Priorität. Aus diesem Grund ist die WKO-Benutzerverwaltung mit einem umfangreichen Sicherheitssystem versehen, das höchstmöglichen Schutz und eine sichere Datenübertragung bietet.

Sie haben noch Fragen?

Unsere kostenlose WKO-Serviceline unterstützt Sie gerne unter der Nummer 0800 221 221 (Mo.–Fr. 8–20 Uhr, Sa. 8–12 Uhr). Sie können auch eine E-Mail an benutzerverwaltung@wko.at schicken.



KRAFTFAHRZEUGE WINKLER

HANDEL VERLEIH SERVICE.

Gebrauchte Kleintransporter zu Top-Preisen!

Krankenhausstraße 31 – 4150 Rohrbach

Tel.: 07289/62350 – Mobil: 0664/4430515

kraftfahrzeuge@winkler.co.at

www.winkler.co.at

Fiat Ducato JTD 130 Koffer mit hydr. LBW (130 PS EURO 6), 4200x2100x2300, ca. 950 kg Nutzlast! Klima, Bluetooth, Tempomat etc. Bj. 2019, 54.000 km

Fiat Ducato JTD 130 Koffer mit hydr. LBW (130 PS EURO 6), 4200x2100x2300, ca. 950 kg Nutzlast! Klima, Bluetooth, Tempomat etc. Bj. 2019, 99.000 km

Fiat Ducato JTD 130 Koffer mit Überbau (130 PS EURO 6), 4200x2100x2300, ca. 950 kg Nutzlast! Klima, Bluetooth, Tempomat etc. Auch auf Wunsch mit hydr. Ladebordwand zu Top-Preis! Bj. 2020, 99.000 km

Ford Transit 170FL350 Koffer (170 PS EURO 6) 4250x2100x2200, ca. 950 kg Nutzlast, Klima etc., Bj. 2019, 44.000 km

Ford Transit 170EL350 Koffer mit hydr. Ladebordwand (170 PS EURO 6) zwillingsbereift – Heckantrieb 4250x2100x2200, ca. 800 kg Nutzlast, Klima etc., Bj. 2019, 59.000 km

Ford Transit 130EL350 Koffer mit hydr. Ladebordwand (130 PS EURO 6) zwillingsbereift



Dr. Peter Tropper

EU-Bestimmungen zu Gewichten und Abmessungen

Auf europäischer Ebene sind die Bestimmungen zu Gewichten und Abmessungen in der EU-Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 festgehalten (in Österreich Umsetzung im Kraftfahrzeuggesetz) und letztendlich hat man diese EU-Richtlinie im Jahr 2019 novelliert. Zwar schreibt die EU-Richtlinie im Anhang 1 die „höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen sowie damit zusammenhängende Merkmale der Fahrzeuge“ fest, jedoch erlaubt sie auch gleichzeitig im innerstaatlichen Verkehr Fahrzeuge zuzulassen, die „Abmessungen aufweisen, die von den Werten des Anhangs 1 [...] abweichen.“ Gerade die skandinavischen Länder als auch Deutschland nehmen diesbezüglich eine Vorreiterrolle ein, erproben neue Fahrzeugkonzepte (Stichwort „Lang-Lkw“) oder haben generell schwerere und längere Fahrzeugkombinationen im Einsatz (z.B. in der Forstwirtschaft). Dass sich damit positive ökologische Effekte einstellen, ist mittels langjähriger Beobachtung und wissenschaftlicher Begleitung z. B. in Deutschland, mit dem „Lang-Lkw“ (das sind Fahrzeugkombinationen bis zu 25,25 m Länge jedoch bei einem

Blick nach Brüssel: Grünere Lkw durch höhere Gewichte und Abmessungen?

In den letzten Monaten und Jahren war die alles beherrschende zentrale Fragestellung bei Politik, Herstellern und Transporteurern in Sachen CO₂-Reduktion, die Frage nach der zukünftigen Antriebsart von Nutzfahrzeugen. Völlig außer Acht wurde dabei jedoch der Aspekt gelassen, dass man Lkw auch auf andere Art und Weise ökonomisch und ökologisch effizienter ausgestalten kann, nämlich in Form von höheren Abmessungen und Gewichten.

gleichen Gesamtgewicht von 40 t bzw. 44 t im kombinierten Verkehr), entsprechend dokumentiert (2 statt 3 Fahrten, Kraftstoffersparnisse zwischen 15 % und 25 % etc.). Österreich lehnt solche Fahrzeugkombinationen mit aller Vehemenz ab.

Die Europäische Kommission nimmt einen neuen Anlauf

Am 11. Juli 2023 hat die zuständige EU-Verkehrskommissarin Adina Valean bei einer Pressekonferenz aufhorchen lassen und eine Änderung der EU-Richtlinie zu „Abmessungen und Gewichte“ präsentiert. Dabei betonte sie die Notwendigkeit des Lkw im Rahmen des Gütertransports und hielt fest, dass rund 53 % der Güter in der EU auf der Straße transportiert werden, man in Zukunft auch Lkw benötigen wird und sie schlägt dabei folgende Änderungen und Neuerungen vor:

- Bei „zero emission“ Fahrzeugen (also Fahrzeugen mit alternativen Antrieben) möchte sie generell eine Erhöhung des Gesamtgewichtes auf 44 Tonnen und
- werden diese Fahrzeuge im intermodalen Verkehr eingesetzt soll das Gesamtgewicht auf 48 Tonnen erhöht werden.

Die Verkehrskommissarin rechnet

dadurch mit einer signifikanten Reduktion von Lkw-Fahrten (und somit auch CO₂) und zwar bis 2030 von rund 91 Millionen weniger Fahrten. Ebenso sollen durch die neuen Vorschläge der administrative Aufwand im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr z. B. bei Sondertransporten reduziert werden.

Wie geht Österreich damit um?

Offen bleibt, ob es die EU-Kommission schafft diese Vorschläge auch in den Verhandlungen mit dem EU-Parlament und dem Rat entsprechend durchzubringen oder ob dies an Widerständen nationaler Regierungen (z. B. Österreich) scheitert. Sollte dies jedoch auf europäischer Ebene gelingen, wird sich auch Österreich in Sachen Abmessungen und Gewichte endlich bewegen müssen und höchstwahrscheinlich erkennen, dass all die Schreckgespenster zum Thema „Giga-Liner“, „Lang-Lkw“, „Mega-Liner“ etc. wohl doch nur politische Ammenmärchen waren.

Kontakt:
Dr. Tropper Cargo Services GmbH
Hirnsdorf 108, 8221 Feistritztal
www.cargoservices.at
Mail: peter@cargoservices.at

Foto: © Dr. Tropper



Feierliche Eröffnung der neuen DUNST-Firmenzentrale

Am 27. und 28. Oktober 2023 wurde der Neubau im Gewerbepark Grafenschachen gebührend eingeweiht. So zahlreich wie die Besucher waren auch die Höhepunkte während der zweitägigen Veranstaltung.

Die offizielle Eröffnung des neuen Gebäudes markiert einen außergewöhnlichen Meilenstein für das Familienunternehmen DUNST KFZ u. Hydraulik GmbH. Nach rund 1,5 Jahren Bauzeit ist das Firmengelände bereit, um hier die umfangreiche Geschäftstätigkeit aufzunehmen.

Direkt in der brandneuen Produktionshalle erwartete die Gäste elegantes Frühschoppen-Ambiente. Dem feierlichen Festakt, durch den die Familie Dunst samt Team führte, wohnten Ehrengäste aus Politik, internationalen und nationalen Geschäftspartnern sowie viele Kunden und Freunde des Unternehmens bei.

Gleichzeitig waren alle Türen des Bau-

werks für Besichtigungen des gesamten Komplexes geöffnet. Das hochmoderne Bauprojekt begeisterte in jeder Hinsicht. Dass die Firma Dunst ihr Angebot hier auf ein noch höheres Level heben wird, ist unumstritten. Sowohl Kunden als auch Mitarbeiter erwartet ein Betrieb, der in Sachen Kompetenz und Innovation alle Stücke am Puls der Zeit spielt.

Rund um die beeindruckenden Hallen und Büroräumlichkeiten präsentierten und demonstrierten die namhaften Marken aus dem DUNST-Portfolio ihre kraftvollen Produkte. HMF Ladekrane, JOAB Containerwechselsysteme, UNILOCK Kran-Schnellwechselsysteme, HOEFLO Mini-Hebekrane, KRPA Holzladekrane, CORMACH Großkrane und TERBERG Mitnahmestapler sowie Kranzubehör konnten hautnah in Action erlebt werden.



Foto: © „Bildgänger“



Schärmer + Partner
Rechtsanwälte GmbH

Die Rechtsanwaltskanzlei ist spezialisiert auf Transportrecht, berät und vertritt Unternehmen in sämtlichen Angelegenheiten mit Bezug zur Transportwirtschaft, Logistikwirtschaft oder Speditionswirtschaft.

Das Aufgabenfeld umfasst folgende Bereiche:

- Schadenersatzprozesse bei Transportschäden, Lagerschäden
- Betreuung von Frachtforderungen
- Vertretung in Verkehrsrechtsangelegenheiten
- Vertretung bei allen Versicherungstreitigkeiten rund um den Transport

Durch die mehrjährige Erfahrung von Dr. Schärmer als ehemaliger Mitarbeiter in der Transportbranche steht eine praxisbezogene Problemlösung stets im Vordergrund.

Nähere Informationen finden Sie unter:
www.transportrecht.at



Schärmer + Partner
Rechtsanwälte GmbH
TRANSPORT COMPETENCE
CENTER
Dr. Neumann-Gasse 7
1230 Wien
T +43 1 310 02 46
F +43 1 310 02 46-18
kanzlei@schaermer.com
www.transportrecht.at



SAKO-TRANS ist ein Teilbereich der erfolgreichen Unternehmensgruppe von SAKO-STAHl und FTW-SAKO und führt vorrangig Stahltransporte durch. Diese erfordern ein Höchstmaß an Transportsicherheit, Know-how und Verlässlichkeit. Kriterien, welche die SAKO-TRANS zur Zufriedenheit ihrer Kunden stets erfüllt.

SAKO-TRANS – Ein Schwergewicht auf Kurs

SAKO-STAHl, 1987 von Franz und Karin Saringer gegründet, ist auf die Verlegung von Baueisen spezialisiert. In den Anfangsjahren wurde der Stahl-Transport von Fremdfirmen übernommen. Doch Stahl zu transportieren ist anspruchsvoll, denn Stahl ist empfindlicher als meist angenommen und zudem ist die Notwendigkeit sorgfältigster Ladegutsicherung unabdingbar.

Die Gründung von SAKO-TRANS hatte jedoch einen weiteren klaren Zweck, wie der ehemalige Geschäftsführer Franz Saringer, der die SAKO-TRANS bis zu seiner Pensionierung 2021 leitete, betont: „Der Auftritt unseres Unternehmens war und ist stets von großer Bedeutung für uns. Dies beinhaltet nicht nur gepflegte und gut ausgerüstete Fahrzeuge, sondern auch kompetente Mitarbeiter und ein pro-

fessionelles Auftreten. Trotz der wirtschaftlich attraktiveren Möglichkeit, mit Subunternehmen zusammenzuarbeiten, sehen wir es als entscheidend für das Image der SAKO-GRUPPE an, wie wir uns präsentieren. Daher haben wir uns entschieden, einen eigenen Fuhrpark zu etablieren, und ich legte im Jahr 1995 dafür die Konzessionsprüfung für das Güterbeförderungsgewerbe ab.“

Die in Ratschendorf ansässige SAKO-STAHl ist der größte Eisenbiegerbetrieb Österreichs. Die Gründung der SAKO-TRANS ermöglichte flexibel auf Kundenwünsche einzugehen, termingerecht und zuverlässig zu liefern und sich dem steigenden Produktionsausstoß des Stahlunternehmens anzupassen. Dieses fulminante Wachstum wurde durch persönliches Engagement, vorausschauendes Handeln und wie Firmengründer Franz Saringer betont, durch den Einsatz verlässlicher und engagierter Mitarbeiter ermöglicht.

Die gewerberechtliche Führung der SAKO-TRANS liegt, seit dem Rückzug von Franz Saringer in den Ruhestand, bei Vinzenz Gangl, einem langjährigen Mitarbeiter. Die Eigenauslastung des Fuhrparks liegt bei 60 Prozent, um die Rückwaren – wie Zement, Leimbinder, Dünger oder Flaschen – kümmern sich Fuhrparkleiter und Disponent zur vollsten Zufriedenheit der Geschäftsleitung.

Schulungen und monatliche Treffen haben im Unternehmen einen hohen Stellenwert. Sie tragen wesentlich zur Teambildung bei. Außerdem werden dabei potenzielle Probleme offengelegt und Kundenwünsche und Kundenanforderungen besprochen.

Da optimale Ladegutsicherung im Stahltransport eine besondere Notwendigkeit darstellt, werden die Mitarbeiter in Kursen regelmäßig geschult und verfügen über entsprechend viel Know-how. Dennoch passiert es je nach Bundesland immer wieder einmal, dass die Ladegutsicherung bemängelt wird, da die Beurteilung der Ladung dem einzelnen Beamten obliegt. „Eine einheitliche Regelung für ganz Österreich wäre sinnvoll und würde die Effizienz steigern“, ist sich Saringer sicher.

Die veränderte Wirtschaftslage hat bei der SAKO-TRANS bisher keine spürbaren Auswirkungen. Zwar rechnet der Firmeninhaber mit einem Rückgang, doch dieser wäre für ihn gleichzeitig Motivation und Herausforderung – „sozusagen ein Atemholen für den nächsten Aufschwung“.

Franz Saringer schaut mit Stolz auf die vergangenen Jahre in seinem Unternehmen zurück und zieht Bilanz: „Die Möglichkeit, nahezu alle Materialien selbst zu transportieren, und der Besitz einer finanziell stabilen und modernen Fahrzeugflotte bereiten mir genauso Freude wie die Zufriedenheit sowohl unserer Kunden als auch unserer Mitarbeiter nach so vielen Arbeitsjahren.“ Seinen Erfolg erklärt er durch die Maxime: „Wo ein Wille ist, gibt es einen Weg. Immer zielstrebig bleiben, stets nach vorne schauen, kontinuierlich verbessern und niemals stillstehen.“

Privat wird es für Franz Saringer in der nächsten Zeit nach Südamerika und bis in die Antarktis gehen. Für die SAKO-TRANS ist eine weitere Erneuerung des Fuhrparks angedacht und der Weg in die Digitalisierung soll vorangetrieben werden.



SAKO-TRANS verfügt über eine moderne, bestens ausgestattete Fahrzeugflotte.

Wordrap



Franz Saringer – Firmeninhaber

Warum machte Ihnen Ihr Beruf Spaß?

Eigenverantwortung zu haben, mit Menschen zusammenzuarbeiten und Neues aufzubauen sind die Hauptkriterien.

Wären Sie kein Frächter ...

... wäre ich selbstständig.

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, ...

... würde ich das Haftungsthema für Subfrächter novellieren und ähnlich wie im Baubereich gestalten.

Factbox

Firma:
SAKO-TRANS Transport GmbH

Geschäftsführer: Vinzenz Gangl

Firmensitz:
Ratschendorf 62
8483 Deutsch Goritz
Tel.: 03474/71 01 319
www.sako.at

Gründungsjahr: 1995

Mitarbeiter: 24

Fuhrpark: 22 Lkw, 30 Auflieger

Tätigkeitsfeld: Transport von Gütern mit offenen Sattelfahrzeugen



Christian Berger Transport GmbH: ein bärenstarker Partner

Christian Berger Transport GmbH schafft es, im oft hektischem Straßenverkehr mit seinen einzigartigen Zugmaschinen, ein Lächeln auf die Gesichter der übrigen Verkehrsteilnehmer zu zaubern. Seine Fahrzeuge erinnern an die beliebten Filme von Bud Spencer und Terence Hill und bringen damit eine nostalgische Note in den Verkehrsalltag. Doch hinter diesem charmanten Auftritt verbirgt sich die eigentliche Stärke von Berger Transporte, die in ihrer klaren Firmenphilosophie liegt: Qualität, Kundenorientierung und absolute Verlässlichkeit.

Die Wurzeln dieses einzigartigen Unternehmens reichen tief in die Familiengeschichte von Christian Berger, dem Inhaber und Geschäftsführer, zurück. Bereits in den 50er Jahren gründete sein Großvater ein florierendes Transportunternehmen. Als Kind begleitete Christian Berger dann in den 80er Jahren voller Begeisterung seinen Vater auf dessen grenzüberschreitenden Fahrten. Diese gemeinsamen Erlebnisse weckten

in ihm die Leidenschaft für das Fernfahren und legten den Grundstein für seinen persönlichen Traum. Im Jahr 2006 konnte er diesen Traum mit der Gründung seines eigenen Transportunternehmens verwirklichen. Der gelernte Speditionskaufmann, der davor bei einem Transportunternehmen in Luxemburg beschäftigt war und in den verschiedensten Bereichen Erfahrungen sammelte, engagierte einen Fahrer und startete mit

zwei Lkw sein Fernverkehrs-Unternehmen. Seitdem ist das Unternehmen kontinuierlich gewachsen und hat sich erfolgreich etabliert.

Christian Berger empfindet den Fernverkehr als besonders faszinierend, weil er in anderen Ländern, insbesondere im Norden, mit geringerem Stress, reduziertem Verkehrsaufkommen und einem positiveren Image für Lkw-Fahrer einhergeht.

© Fotos: Christian Berger Transport GmbH

Wie entstand die originelle Idee für die außergewöhnlichen Zugfahrzeuge? „Da viele unserer Routen in den Norden führen, wollten wir unsere silber/grau/schwarzen Zugmaschinen mit nordischen Landschaften aufwerten. Jedoch konnten uns die vorhandenen Entwürfe nicht überzeugen. Wie es im Leben oft geschieht, brachte der Zufall die beste Idee. Während im Fernsehen ein Film mit Bud Spencer und Terence Hill lief, griffen wir die Inspiration spontan auf. Das Feedback auf den ersten Lkw war überwältigend positiv, und so entstanden rasch weitere Projekte. Das Besondere an den Folierungen sind die Motive, die alle von Filmplakaten von Renato Casaro stammen, das Schwierigste war die Einholung der Rechte,“ erzählt Berger.

Nicht nur die einzigartigen Zugmaschinen machen Berger Transport besonders. Ein familiäres Arbeitsklima und ein starker Zusammenhalt im Team sind dem Firmenchef besonders wichtig. Bei großen Projekten, wie bei der Zusammenarbeit mit Kunden wie Herz, sind oft 4 bis 5 Lkw an einer Lieferadresse im Einsatz, was den Fahrern die Möglichkeit gibt, sich vor Ort auszutauschen. Zudem ermutigt Berger seine Mitarbeiter, die Städte, die sie anfahren, zu erkunden und die Sehenswürdigkeiten zu genießen und gibt ihnen dazu den nötigen Freiraum, was wiederum positiv auf die Arbeitsatmosphäre wirkt. Daher gibt es bei Berger Transporte auch keine Engpässe im Personalbereich.

Die enge Verbundenheit der Familie Berger mit dem Unternehmen prägt das tägliche Geschehen. Birgit, die Gattin von Christian Berger, ist seit 2015 im Büro tätig, das sich seit 2010 in Pinkafeld, auf demselben

Gelände wie sein Großkunde Herz befindet. Auch Sohn Danien hat sich vom Fernfahrervirus anstecken lassen. Obwohl er die HTL für Informatik absolvierte, hat er nie in Frage gestellt, in das elterliche Unternehmen einzusteigen. Aktuell absolviert er die Konzessionsprüfung und nutzt jede Gelegenheit, um mit dem Lkw in die Ferne zu fahren.

Berger Transporte ist für seine breite Palette von Transportdienstleistungen bekannt. Mit Hebebühnen, Koffer-Lkw und Hänger/Sattelzügen bedient das Unternehmen verschiedene Nischen, darunter auch die Theater- und Filmbranche.

Für Christian Berger steht Qualität und Zuverlässigkeit an erster Stelle. Er lockt seine Kunden nicht mit Dumpingpreisen, sondern gewinnt sie durch hervorragende Leistung und absolute Pünktlichkeit. Diese Herangehensweise hat zu einer starken Kundenbindung geführt.

Die Zukunft hält für Berger Transporte spannende Pläne bereit, darunter die Gründung einer Zweigstelle in Spanien, was auf weiteres Wachstum und Expansion hinweist.

Die Geschichte von Berger Transporte ist ein eindrucksvolles Beispiel dafür, wie Leidenschaft, Engagement und eine starke familiäre Bindung zu einem erfolgreichen Unternehmen führen können. Christian Berger Transport GmbH hebt sich nicht nur durch seine auffälligen Zugmaschinen, sondern auch durch seine Unternehmenskultur und seinen herausragenden Kundenservice hervor. Christian Berger und sein Team haben bewiesen, dass außergewöhnliche Träume wahr werden können, wenn man hart dafür arbeitet und nie das Ziel aus den Augen verliert.



Wordrap



Geschäftsführer und Inhaber Christian Berger

Warum macht Ihnen Ihr Beruf Spaß?
Mit dem Lkw unterwegs sein, ist meine Leidenschaft. Vor allem in den Norden.

Wären Sie kein Frächter ...
... keine Ahnung. Frächtersein ist mein Kindheitstraum.

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, ...
Es gäbe da viel zu ändern, wie z. B. den Zusammenhalt unter den Mitbewerbern verbessern, das Image des Transports zu heben oder die Stärkung der Interessenvertretung der Politik gegenüber.

Factbox

Firma:
Christian Berger Transport GmbH

Geschäftsführer: Christian Berger

Firmensitz:
Riegersbach 135
8250 Voralpe
Tel.: 03357/42 840 500
office@berger-trans.at
Filiale: Herzstraße 1, Pinkafeld

Gründungsjahr: 2006

Mitarbeiter: 17

Fuhrpark: 15 Lkw

Tätigkeitsfeld: Int. Transporte

Eintragung ins „Goldene Buch“ der WKO

Am 14. November 2023 lud die WKO Steiermark Firmen, die in den letzten zwei Jahren von der Republik Österreich und vom Land Steiermark ausgezeichnet wurden, zur Eintragung in das Goldene Buch der WKO Steiermark ein.

Von der Fachgruppe Güterbeförderung wurde diesen 3 Firmen diese große Ehre zu teil:

Josef Poscharnegg GmbH



Stadtwerke Kapfenberg GmbH



Reichl-Schrott GmbH



Rebenland-Rallye 15. bis 16. März 2024



Fachliche Vorbereitung auf die Eignungsprüfung im Güterbeförderungsgewerbe (Konzessionsprüfung)

Dieser Kurs dient ausschließlich der Vorbereitung auf die fachspezifischen Gegenstände der Eignungsprüfung. Für den kaufmännisch rechtlichen Prüfungsteil ist der zusätzliche Kurs ‚Unternehmertraining‘ empfehlenswert, bietet jedoch keine Prüfungseinschränkung, da Sie das Wissen bei der Prüfung nachweisen müssen. Als sprachliche Notwendigkeit ist das Level A2 Voraussetzung!

Infoabend
17.01.2024 von
17:00 bis 19:00 Uhr

Kurs
26.02. bis 15.03.2024
am WIFI Graz

Prüfung
Schriftlich: 10.04.2024
Mündlich: vom
16.04. bis 18.04.2024

Schwerpunkte der Ausbildung:

- Kostenstellenrechnung, Kostendeckungsbeitrag,
- Indexberechnung, Umsatzsteuerberechnung,
- Frachtrecht, Schadenersatzrecht,
- Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht sowie Kollektivverträge,
- Beförderungsverträge (CMR), Frachtgeschäfte, Zollrecht,
- Komb. Verkehr,
- Unternehmensorganisation, Betriebsführung,
- EU-Recht, Berufszugang, Gewerberecht,
- Güterbeförderungssrecht, Tarife, Gesellschaftsrecht,
- Versicherungsrecht, Steuerrecht,
- grenzüberschreitender Verkehr und int. Rechtsvorschriften,
- techn. Normen und techn. Betrieb,
- Straßenverkehrssicherheit, Verkehrsgeografie, Telematik.

Voraussetzungen

Besuch des Informationsabends. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über diese Vorbesprechung.

Transporteure auf medialem Überholkurs

WKÖ-Fischer: Politik ist bei Klimaklebern gefordert

Utl.: Fachverband Güterbeförderung übt Kritik an Behinderung des Wirtschaftsverkehrs, der uns alle tagtäglich versorgt =

Wien (OTS) - Tag für Tag protestieren die Klimakleber auf den Straßen für ihre Anliegen. Ihr Zorn richtet sich dabei klar gegen die nationale und internationale Politik, deren Maßnahmen aus Sicht der „Letzten Generation“ viel zu kurz greifen. „Mit ihren Maßnahmen treffen sie aber nicht die, die ihrer Meinung nach handeln müssten, sondern Menschen wie dich und mich und damit auch den gesamten Wirtschaftsverkehr, der uns alle tagtäglich versorgt“, betont Markus Fischer, Obmann im Fachverband Güterbeförderungsgewerbe der Wirtschaftskammer Österreich.

Daher muss aus Sicht der Transportwirtschaft „endlich Schluss damit sein, dass der Unmut einiger am Rücken aller ausgetragen wird“. Die Proteste richten sich ganz klar gegen die Politik, daher sei auch diese gefordert zu agieren, zu verhandeln und Lösungen zu finden. „Und die braucht es: Denn neben den mehr als nur ärgerlichen Zeitverzögerungen, sind die Aktionen der Klimakleber mittlerweile für viele Betriebe geschäftsschädigend und für manche bereits sogar existenzbedrohlich“, so Fischer.

Zwtl.: Ministerin Gewessler soll Gespräche aufnehmen

Fischer erwarte sich, dass „Klimaschutzministerin Gewessler umgehend Gespräche mit den Aktivistinnen und Aktivisten aufnimmt, um diese Blockaden zu beenden. „Wir alle verstehen, dass Maßnahmen notwendig sind, um die Klimaziele zu erreichen. Da wird es sicherlich viel Überzeugungsarbeit brauchen, um die notwendige Unterstützung in der Bevölkerung zu erhalten. Mit der Lahmlegung des Verkehrs wird es diese Unterstützung aber nicht geben“, so Fischer. (PWK411/DFS)



WKÖ-Fischer: Politik ist bei Klimaklebern gefordert
OTS, 22. November 2023

Ein besinnliches Weihnachtsfest wünscht das Team des 



NEUERÖFFNUNG

Öffentliche Lanzenwaschanlage & Tankstelle für LKW - PKW und Traktoren.



- Baggerarbeiten
- Transport-Schotter
- Kernbohrungen
- Abbrucharbeiten
- KFZ-Werkstätte



BVH
Strempl GmbH

8212, Hart 113
(zwischen Gussmagg & Kulmer Bau)

Tel.: 0664/50 32 130
Tel.: 0664/416 20 30
www.bvh-strempl.com

24 Stunden - 7 Tage - rundum abgesichert

Veritas - Mobilitätspaket

So viel ist sicher!



So viel ist sicher:
Mit dem Veritas Mobilitätspaket bin ich rundum abgesichert.

- Veritas – KFZ-Haftpflicht und Kasko
- Veritas – Maschinenkasko- und Maschinenbruchversicherung
- Veritas – CMR- und Transportversicherung
- Veritas – Rechtsschutz – Frächterkonzept
- Veritas – Assistance Karte

Mobilität für alle - das ist unser Beitrag!



VERITAS
VERSICHERUNGSMAKLER
FÜR UNTERNEHMEN
DES ALPENRAUMS

Veritas
Telefon: +43 (0)50 103-510
office@veritas-versicherungsmakler.at
www.veritas-versicherungsmakler.at



Banner
THE POWER COMPANY

POWER & KOMFORT
BUFFALO BULL AGM



Banner BUFFALO BULL AGM – die beste Energieversorgung für jeden Fern-LKW. Finden Sie hier alle Informationen zu den Vorteilen der neuen Buffalo Bull AGM.



bannerbatterien.com





Merry Christmas



Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien
ein frohes Weihnachtsfest
und viel Erfolg im neuen Jahr.

Ihr asko Team